

18.05.93

U - A - Fz - In - R - Wi

118 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung
von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird abgelehnt.

Bei An-
nahme
ent-
fallen
alle
weiteren
Emp-
fehlungen

Begründung:

Entgegen den Kostenaussagen im Vorblatt des Gesetzentwurfes, wonach Ländern und Kommunen keine Mehrbelastungen entstehen sollen, sofern sie von den Möglichkeiten des Gesetzentwurfes, Planung, Überwachung und Anlagenzulassung zu vereinfachen und die Privatisierung der Hausmüllentsorgung zu verstärken, Gebrauch machen, ist mit zusätzlichen Belastungen der Länderhaushalte zu rechnen.

Ausgeliefert am 19. MAI 1993

Zur Verhinderung möglicher Fehlentwicklungen sowie zur Überwachung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung von Verboten und Rückgabe- bzw. Rücknahmeverpflichtungen müßten personelle Verstärkungen der Verwaltungen erfolgen. Nach grober Schätzung würden allein in NRW hierzu ca. 75 zusätzliche Stellen (bei den Regierungspräsidenten und bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden) benötigt.

Zudem ist die Inanspruchnahme der Möglichkeit, die Privatisierung mit Übertragung von Verantwortlichkeiten und Pflichten auf Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und sonstige Dritte zu verstärken, mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden. Zunächst erzielbaren Einsparungen bei den kommunalen Haushalten stehen im Falle des Scheiterns (Schließen privater Entsorgungsunternehmen bei Unrentabilität) jährliche Mehraufwendungen in Millionenhöhe im Vergleich zu den gegenwärtigen Ausgaben gegenüber.

A. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- U 2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung erheblicher Änderungen bedarf und nur nach Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zustimmungsfähig wird. Er begrüßt die schon erkennbare Bereitschaft der Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Sachkunde der Länder vor allem im Vollzug in geeigneter Form einzubeziehen.
- U 3. Der Bundesrat begrüßt den Versuch der Bundesregierung, das bisherige Abfallgesetz durch ein an neuen Erkenntnissen orientiertes Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu ersetzen.

- U 4. Der Bundesrat kritisiert den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, weil er in mehreren zentralen Punkten den heutigen Anforderungen moderner Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung nicht gerecht wird.
- U 5. Der Bundesrat merkt an, daß bereits seit Anfang 1991 der von ihm eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Drucksache 528/90 (Beschluß), dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorliegt (BT-Drs. 12/631), dessen Beratung die Bundesregierung unter Verweis auf ihr beabsichtigtes Kreislaufwirtschaftsgesetz über zwei Jahre verzögert hat. Der Bundesrat bekräftigt seine damalige Initiative.
- U 6. Die Änderungsbegehren zum vorliegenden Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fußen auf den damaligen Erkenntnissen.
- Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, daß zum Gesetzentwurf der Bundesregierung noch erheblicher und umfassender Beratungsbedarf besteht und bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Gesetzentwurf entsprechend gründlich mit den Ländern - in Arbeitsgruppen und vor allem unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und des Länderausschusses für Immissionsschutz - beraten und, soweit erforderlich, auch externer Sachverstand mit eingebunden wird.
- U 7. Seit zwei Jahrzehnten gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesabfallgesetz, das inzwischen mehrfach geändert wurde und das durch das vorliegende Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt werden soll.

Alle bisherigen Gesetzesänderungen haben die angestrebten Ziele nicht erreicht:

- den Mengenzuwachs an Abfällen durch Vermeidungsmaßnahmen zu brechen,
- jenen Teil der angefallenen Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten, der nicht vermeidbar ist,
- notwendige Abfallentsorgungsanlagen mit der gebotenen Beschleunigung zu bauen,
- Entsorgungssicherheit für in Deutschland angefallene Abfälle auch in Deutschland zu gewährleisten,
- illegales und zum Teil schwer kriminelles Verhalten insbesondere bei Abfallexporten mit zu unterbinden.

U 8. Diese Entwicklung wird nach Auffassung des Bundesrates durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht umgekehrt, sondern in wesentlichen Punkten noch verstärkt und beschleunigt werden.

Die empfohlenen und erbetenen weiteren Beratungen müssen zu einem Gesetz führen, mit dem diese Ziele erreicht werden können.

- U 9. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung ermöglicht dem Bundesrat keine auf Zustimmung ausgerichtete Stellungnahme, obwohl in wesentlichen Zielen des Entwurfes Übereinstimmung mit der Bundesregierung besteht.
- U 10. Festzustellen bleibt, daß die Bundesregierung zwar zu Bund-Länder-"Besprechungen" eingeladen hatte. Die dort von den Ländern vorgetragenen sach- und vollzugsgerechten Vorschläge hat die Bundesregierung aber nicht nur nicht aufgegriffen, sondern in ihrem Gehalt verkannt oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen verworfen.
- U 11. Die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes soll insbesondere den Bundestag in die Lage versetzen, bei seinen Beratungen des Gesetzentwurfes die Anliegen der Länder zu berücksichtigen, um dem in der Verfassung angelegten föderativen Selbstverständnis angemessen Rechnung tragen zu können.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält eine Vielzahl so schwerer, grundlegender Mängel, daß es notwendig wäre, ihn völlig neu zu schreiben, was in der vorgesehenen 6-Wochen-Frist nicht möglich ist.

Die Alternative, durch eine Vielzahl von Änderungsanträgen bei der Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG das Ziel eines modernen und EG-konformen Abfallgesetzes zu erreichen, scheidet aus, weil punktuelle Korrekturen die Systematik und die Struktur des Gesetzes derartig beeinträchtigen würden, daß der Entwurf im Ergebnis weiter verschlechtert würde.

Die folgende Stellungnahme enthält daher einen Teil, in dem vor allen Dingen auf strukturelle Mängel eingegangen wird und einen weiteren Teil, in dem Änderungsvorschläge - auch zu weniger bedeutsamen Vorschriften des Entwurfs - gemacht werden, ohne daß diese bei der gegebenen Ausgangslage abschließend sein können.

U

12. Der Bundesrat rügt die Art und Weise, in der die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet hat.

Artikel 2 bis 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzentwurfes sind mit der Anmerkung versehen, daß der vorgeschlagene Wortlaut nach Verkündung des Investitionserleichterungsgesetzes diesem angepaßt werden solle. Da der jetzt vorgelegte Wortlaut aber inhaltliche Vorschläge enthält, die nicht Gegenstand der Beratung zum Investitionserleichterungsgesetz waren, kann der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung nicht entnehmen, was die Bundesregierung wie regeln will. Der Bundesrat sieht sich deshalb nicht in der Lage, zu diesen Artikeln fundiert Stellung zu nehmen.

Diese Vorgehensweise der Bundesregierung entspricht nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz. Der Bundesrat behält sich deshalb vor, die in der Verfassung vorgesehenen Schritte einzuleiten, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist.

U 13. Der Gesetzentwurf ist vollzugsunfreundlich und vollzugshemmend.

Die Bundesregierung erkennt, daß die (scheinbar) perfekten Regelungen unausweichlich zu vorprogrammierten und unübersehbaren Vollzugsdefiziten zu Lasten der Länder und der vom Gesetz Betroffenen führen werden. Wirklich Überwachungsbedürftige Vorgänge sind dagegen weder in der notwendigen Klarheit enthalten noch für die Ausführenden bestimmt genug.

Diese Einschätzung beruht auf einem Begriffssystem im Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das mit dem geltenden Recht oder vorgesehenen weiteren Rechtsänderungen (auch EG!) nicht kompatibel ist. Dies betrifft insbesondere

- . den Abfallbegriff,
- . die Ungereimtheiten bei der Verwertungsdefinition und
- . die Überwachungsvorschriften.

Der Bereich Vermeidung-Verwertung ist nicht ausreichend abgestimmt. Regelungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fehlen. Wesentliche für den Vollzug der Länder unverzichtbare Regelungen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes benötigt werden, sind in Verordnungs-Ermächtigungen für die Bundesregierung verschoben, deren Umsetzung nicht absehbar ist.

Ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz muß die Verwaltungen der Länder - bei im Prinzip gleichbleibender Stellenzahl - in die Lage versetzen, Fehlentwicklungen verhindern zu können. Anders als von der Bundesregierung im Vorblatt des Gesetzentwurfes zur Kostenfrage unterstellt, würden nach ersten Kostenschätzungen durch die Vollzugsbehörden jährliche Mehraufwendungen für jedes Land in Millionenhöhe entstehen.

U

14. Vor diesem Hintergrund muß sich die Gesetzgebung für eine zukunftsweisende Abfallwirtschaft daran orientieren, daß die zu schaffenden Rechtsvorschriften

- klare, unmißverständliche und verlässliche Vorgaben enthalten,
- frei sind von ineffizienten Regelungen,
- von den Behörden ohne Umstrukturierung oder langwierige Klärung von Zweifelsfragen vollzogen werden können,
- den nötigen Ermessensspielraum belassen, um spezielle Probleme im Einzelfall lösen zu können,
- bewährte Verwaltungsstrukturen nicht unnötig in Frage stellen oder gar zerschlagen,
- von dem vorhandenen Behördenpersonal abgedeckt werden können,
- ohne Erweiterung des Kreises der Entsorgungspflichtigen und ohne Bildung von Zwangsverbänden auskommen,
- Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung auf private Dritte berücksichtigen,
- private Initiativen und Verantwortung stärken und
- gewährleisten, daß unabdingbar erforderliche Entsorgungskapazitäten rasch geschaffen werden können.

Dies wird in einigen wesentlichen Teilen schon mit dieser Stellungnahme versucht, muß aber in seiner Gesamtheit dem zweiten Durchgang vorbehalten bleiben. Die nachfolgenden Ziffern sind für den Bundesrat wichtige Beispiele für diese Zielsetzung.

- U 15. Der deutsche Abfallbegriff muß an das EG-Recht angepaßt werden.
Bei Die Umgehung abfallrechtlicher Vorschriften durch bloße Umdekla-
Annahme rierung muß verhindert werden. Die Diskussion um die Begriffe
entfällt Abfall und Wirtschaftsgut darf nicht unter neuem Namen fort-
Ziffer 16 geführt werden. Der Vollzug von EG-Vorschriften und die Umset-
zung internationaler Abkommen darf nicht durch unterschiedliche
Begrifflichkeiten neue Zweifelsfragen aufwerfen und den behörd-
lichen Vollzug erschweren. Im Sinne einer notwendigen Gesetzes-
klarheit sollten die Begriffe der EG-Richtlinie über Abfälle
(91/156/EWG) übernommen werden.

Der Bundesrat rügt insoweit, daß die Bundesregierung in nicht ausreichendem Maße die aus der europäischen Integration folgenden Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsgestaltung berücksichtigt. Durch die EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93, die ab dem 10. Mai 1994 unmittelbar in Deutschland gilt, wird auch der Abfallbegriff der EG unmittelbar geltendes Bundesrecht, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rang über einem Bundesgesetz steht. Die nur materielle Umsetzung der EG-Richtlinien durch die Bundesregierung führt jedoch zur Einführung eines gespaltenen Abfallbegriffs: dem formellen europäischen Abfallbegriff für den Bereich internationaler Entsorgungsaktivitäten und dem nationalen Rückstandsbegriff für gleiche Tätigkeiten innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Ein derartiges Vorgehen ist vollzugsunfreundlich und wirtschaftsfeindlich. Weder den Verantwortlichen in Industrie und Wirtschaft noch den Mitarbeitern der Vollzugsbehörden ist es zumutbar, bei gleichen Tatbeständen mit unterschiedlichen Begriffen umgehen zu müssen. Abfälle der Wirtschaft werden nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EG und der OECD verwertet, so daß die internationalen Abkommen und supranationale Regelungen zu beachten sind. Hierauf haben auch die innerstaatlichen Rechtsregeln aufzubauen. Nur dadurch kann ein effizienter Vollzug gewährleistet werden.

Das bedeutet für ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz, daß

- der Begriff Rückstand durch den EG-Begriff "Abfall",
- der Begriff Sekundärrohstoffe durch den EG-Begriff "Abfälle zur Verwertung",
- der Begriff Abfall durch den EG-Begriff "Abfälle zur Beseitigung"

zu ersetzen sind.

In diesem Zusammenhang sei kritisch angemerkt, daß die Bundesregierung nur 4 Wochen nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes einen weiteren Gesetzentwurf (Umsetzung des Basler Abkommens) vorgelegt hat, der gleiche Tatbestände abweichend regelt. Abfallerzeugern wie Vollzugsbehörden mutet die Bundesregierung damit zu, im jährlichen Rhythmus Begrifflichkeiten zu ändern, Formulare anzupassen und Entscheidungsgrundlagen auszutauschen. Diese Vorgehensweise lehnt der Bundesrat ab.

Wi Entfällt bei An- nahme von Ziffer 15	16.	Der deutsche Abfallbegriff muß an den Abfallbegriff der EG angepaßt werden. In der Richtlinie des Rates vom 18. März 1993 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG werden die Begriffe Abfall und Bewirtschaftung definiert. Diese Definitionen werden mit der EG-Verordnung Nr. 259/93 über die "Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft" ab 6. Mai 1994 auch in Deutschland verbindlich. Es ist weder den Behörden noch der Wirtschaft ein gespaltenen Abfallbegriff zuzumuten.
--	-----	--

- U 17. Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Möglichkeit der Übertragung von Verantwortlichkeiten und Pflichten auf Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und sonstige Dritte ab. Die bisherige Aufteilung der Verantwortung zwischen entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Abfallerzeugern hat sich grundsätzlich bewährt. Sie bedarf zwar konkreter Ausgestaltung, nicht aber völliger Neuordnung. Angesichts der schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten in der Abfallentsorgung führt eine weitere Diversifizierung der Pflichten zu Unplanbarkeit, Unwirtschaftlichkeit und Unvollziehbarkeit.
- Die sich aus dem Verursacherprinzip ergebende Verantwortlichkeit der Produzenten muß durch die Rechtsverordnungen zur Produktverantwortung sichergestellt werden. Freiwillige Zusammenschlüsse zur Förderung der Eigeninitiative der Wirtschaft ohne Übergang von Pflichten bedürfen nach Artikel 2 Abs. 1 GG keiner gesetzlichen Regelung.

Durch ein ungeordnetes Nebeneinander von Entsorgungsstrukturen (Gebietskörperschaften, Private sowie freiwillige und Zwangsverbände) würden die Entsorgungspflichtigen und private Investoren gleichermaßen verunsichert mit der Folge, daß die Gebietskörperschaften ggf. auf einen Anschluß- und Benutzungszwang verzichten, auf den die Investoren als beauftragte Dritte zur Sicherung ihrer Investitionen gerade gebaut haben. Vielmehr würden durch dieses vorgesehene Entsorgungskonzept bestehende und funktionierende Entsorgungsstrukturen in Frage gestellt, wenn nicht gar zerschlagen.

U 18. Die Verwertungsverpflichtung für "Sekundärrohstoffe" ist zwar im Ansatz richtig, die Ausformulierung im Entwurf birgt aber die Gefahr eines erheblichen Vollzugsdefizits. Dadurch, daß der Entwurf das Verwertungserfordernis an die unbestimmten Rechtsbegriffe "ordnungsgemäß, schadlos, technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologische Gleichwertigkeit" bindet, ist zwangsläufig eine unterschiedliche Verwaltungspraxis und ein erheblicher Mehraufwand bei den Behörden vorprogrammiert.

Außerdem stehen für eine Vielzahl der vorstehend genannten Rückstände (noch) keine Anlagenkapazitäten für eine umweltverträgliche Verwertung zur Verfügung. Wenn dadurch Fehlentwicklungen begünstigt werden, wie sie in der Praxis des DSD durch die Schaffung von unkontrollierbaren Grauzonen (z.B. Export von Kunststoffabfällen nach Indonesien) entstehen, so wäre dies in keiner Weise mehr zu verantworten.

Abfallvermeidung, umweltverträgliche Abfallverwertung und Entsorgungssicherheit müssen die Hauptziele einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft sein. Hierzu muß der in der vorgelegten Fassung nicht ausreichende § 15 des Entwurfs deutlich schärfer und genauer gefaßt werden.

- U 19. Der Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung muß als Verpflichtung im Abfallrecht festgeschrieben werden.

Der Entwurf spricht zwar von einem solchen Vorrang, meint aufgrund seiner Terminologie ("in Form der abfallarmen Kreislaufwirtschaft") aber nur die Vermeidung von Abfällen in seinem Sinne, nicht aber von Rückständen in seinem Sinne. Es ist zur strikten Zielhierarchie des ersten Entwurfes vom 19.06.1992 zurückzukehren. Dort schrieb § 4 Abs. 1 Nr. 2 fest: "die Vermeidung von Rückständen... hat Vorrang vor der Verwertung von Sekundärrohstoffen, die stoffliche Verwertung von Sekundärrohstoffen Vorrang vor der energetischen...". Diese strikte Zielhierarchie ist im Regierungsentwurf nicht mehr zu finden. Vermeidung und Verwertung werden auf eine Stufe gestellt und der Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung ist zur einer Sollvorschrift geschrumpft.

Damit können aber weder die ständig wachsenden Müllberge abgebaut noch die Ressourcen geschont werden. Die Folge wird sein, daß bei konstantem Input die Rückstände im Kreislauf geführt werden. Eine solche Kreislaufwirtschaft würde ihren Namen nicht verdienen.

Der Rückstandsvermeidung muß daher erste Priorität eingeräumt werden, und zwar nicht nur als allgemeine Zielbestimmung, sondern durch konkrete Vorschriften im Gesetz.

- U 20. Hierzu ist auch die Schnittstelle zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz neu zu definieren. Die im Entwurf enthaltene Übernahme des Rückstandsbegriffes in das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nur dann schlüssig, wenn Vermeidung keinen Vorrang vor der Verwertung hat, was aber abzulehnen ist.

U 21. Regelungen für unvermeidbare Abfälle in Sinne der EG-Terminologie müssen im Abfallrecht präzisiert werden:

- angefallene Abfälle müssen vorrangig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden, soweit dies möglich, zumutbar und umweltverträglich ist; dies kann geschehen, indem Abfälle verwendet oder aufgearbeitet werden, um Erzeugnisse oder Sekundärrohstoffe herzustellen, oder indem sie nachrangig als Ersatz primärer Energieträger eingesetzt werden,
- nicht verwertbare Abfälle sind soweit erforderlich zu behandeln,
- nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

Welche Regelungen vor diesem Hintergrund im Abfallrecht im einzelnen zu treffen sind, bedarf weiterer Prüfungen.

- U 22. Die Steuerung der Produktgestaltung muß intensiviert werden. Die Hersteller dürfen nicht wie bisher mit der erfolgreichen Vermarktung aus der Verantwortung für ihre Produkte entlassen werden. Entsprechende Rücknahmeverpflichtungen sind an den Vorgaben des europäischen Binnenmarktes zu messen.

Einige Landesabfallgesetze enthalten bereits Pflichten zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und zur Aufstellung von Abfallbilanzen. Diese Regelungen, die nicht mit der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zu verknüpfen sind, können Vorbild für das Bundesgesetz sein. Umweltpolitisches Ziel entsprechender Regelungen ist es, die Verantwortung der Industrie für die umweltschonende Entsorgung ihrer Produkte und Reststoffe zu stärken. Bereits bei der Produktion müssen die Möglichkeiten der Vermeidung oder schadlosen Entsorgung z.B. durch Auswahl geeigneter Rohstoffe, Verfahrensweisen und Rückführungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Betriebe müssen sich bewußt machen, wo welche Stoffe bei ihrer Produktion anfallen und was mit ihnen geschieht oder geschehen soll. Eine neue Bürokratie darf und soll hierdurch nicht entstehen. Durch eine enge Verzahnung von Entsorgungs-/Verwertungsnachweisen und Begleitscheinen werden die Anreize für die Betroffenen geschaffen, die Konzepte und Bilanzen zu erstellen.

- U 23. Es ist anzustreben, daß künftig nur noch "Entsorgungsfachbetriebe" mit Fachkundenachweis und Verpflichtung zu Qualitätssicherungsmaßnahmen als Händler, Makler oder Transporteur tätig werden können. Insbesondere dubiosen Abfallmaklern und Briefkastenfirmen muß die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Bei Einführung einer Anzeigepflicht mit der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen oder Untersagungen für Makler und Transporteur und gleichzeitiger Einführung eines einheitlichen weiteren Abfallbegriffs kann auf Transportgenehmigungen nach § 12 AbfG verzichtet werden.

U 24. Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen soll nach dem Willen der Bundesregierung zwar Gegenstand eines gesonderten Gesetzes sein, dies muß letztendlich aber auch der Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepaßt werden. Der Entwurf wird seinem eigenem Anspruch, die illegale Auslandsentsorgung zu unterbinden, nicht gerecht.

U Wi 25. Die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angestrebte Vermeidung von Abfällen und die Ressourcenschonung sind auch gesamtwirtschaftliche Ziele. Die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und der sparsame Umgang mit Ressourcen durch Vermeidung von Rückständen und Verwertung angefallener Rückstände können ökologischen Belangen und ökonomischen Erfordernissen gleichermaßen Rechnung tragen.

U Wi 26. Die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Vermeidung von Abfällen spielt sich primär im wirtschaftlichen Bereich ab. Sie betrifft Vorgänge, die in unserer Wirtschaftsordnung vom Markt und von den Unternehmen gestaltet werden. Staatliche Vorgaben haben hier einen direkten Einfluß auf Marktabläufe. Sie betreffen vor allem auch nachfragebedingte Marktsignale nach Produkten und deren Ausgestaltung sowie Grundlagen des Marketings. Sie berühren den privaten Verbraucher, sein Konsumverhalten und seine Gewohnheiten, die unternehmerische Gestaltung von Produktion und Produkten, insgesamt die Ausgestaltung der Volkswirtschaft und einzelner Wirtschaftszweige.

U Wi 27. Die Kreislaufwirtschaft wird zunächst durch die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten bestimmt. Als unverzichtbares weiteres Kriterium sind jedoch Wirtschaftlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Das Vermeiden und Verwerten muß einmal im Zusammenhang mit dem Produktionsvorgang, dem

Produktzweck und den Marktanforderungen gesehen werden, zum anderen muß der hierzu notwendige Aufwand volkswirtschaftlich vertretbar und betriebswirtschaftlich zumutbar sein.

U
Wi

28. Die Kreislaufwirtschaft sollte nicht allein durch ordnungsrechtliche Einzelregelungen für die Produktionsverfahren und Produktgestaltung sowie der Wahl der Materialien festgelegt werden. Vielmehr sollten vorrangig generelle Zielvorgaben erlassen werden, die durch Berücksichtigung der auf den Markt gerichteten produktions- und produktbedingten Zielsetzung des Unternehmens zu formulieren sind. Die Umsetzung der Ziele sollte dem Unternehmer überlassen werden, wobei sich eine Ergänzung durch marktwirtschaftlich wirkende Anreize empfiehlt.

U
Wi

29. Bei der Festsetzung der staatlichen Vorgaben ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Abwägung der Ressourcenschonung mit den technischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Produkte und der Produktion notwendig. Eine solche Abwägung ist auch möglich, denn die Ressourcenschonung dient der Vorsorge, nicht aber dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Vermeidung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und die Minimierung des Abfallaufkommens haben einen hohen Stellenwert, aber keinen absoluten Vorrang vor sonstigen Erfordernissen der Daseinsvorsorge, etwa vor dem Erfordernis einer funktionierenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern.

Wi

30. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgenannten Kriterien im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

U
Wi

31. Mit dem Grundansatz des Gesetzentwurfes, eine abfallarme Kreislaufwirtschaft zu initiieren und dem damit verfolgten vorrangigen Ziel der Vermeidung von Abfällen werden eine marktwirtschaftsfremde Reglementierung der Rückstände und die Steuerung von Stoffströmen in Produktionsprozessen grundsätzlich vermieden. L. sollte jedoch im weiteren

Gesetzgebungsverfahren überprüft werden, ob die gegenüber dem geltenden Recht vorgenommene Erweiterung der Vermeidung und Verwertung insbesondere aufgrund der Verordnungsermächtigungen der §§ 21 und 22 nicht durch marktwirtschaftlichere Lösungen ersetzt oder ergänzt werden kann, so daß die angestrebten abfallwirtschaftlichen Ziele als Ergebnis von Wirtschaftsprozessen erreicht werden können.

U
Wi 32. Die Effizienz der in den Wirtschaftsprozessen umzusetzenden Vermeidung und Verwertung kann durch überbürokratisierte Regelung und Überwachung beeinträchtigt werden. Dadurch können insbesondere Eigeninitiative und Innovationskraft der Wirtschaft und des einzelnen gehemmt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Erstellung von Unterlagen und Rückstandsbilanzen (§§ 17 und 18) und von Nachweisverfahren (§ 40) im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der Effizienz der Verwertung, die Vereinfachung der Verfahren und der behördlichen Überwachungstätigkeit überprüft werden.

U
Wi 33. Der Erfolg der Verwertung hängt wesentlich auch vom Vorhandensein der notwendigen Sortier- und Verwertungsanlagen ab. Die angestrebte Verwertung wird nicht nur eine Umstrukturierung der vorhandenen Verwertungswirtschaft, sondern auch deren erhebliche Erweiterung notwendig machen. Hierzu sind einmal die Entwicklung neuer Verfahren, zum anderen der Bau von einer Großzahl von Anlagen notwendig. Dies macht zunächst entsprechende Übergangsfristen für den Vollzug der Verwertungsziele notwendig, zum anderen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für einfache und rasch durchführbare, Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Wi 34. Weiterhin bittet der Bundesrat, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Wi 35. Die Zielhierarchie der Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist entsprechend der EG-Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch 91/156/EWG, uneingeschränkt zu übernehmen. Die EG fordert die Mitgliedstaaten auf, in erster Linie Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit zu treffen und in zweiter Linie Abfälle stofflich oder thermisch zu verwerten. Die EG räumt damit der stofflichen Verwertung keinen Vorrang vor der thermischen Verwertung ein. Dies ist sachlich begründet, da der uneingeschränkte Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen benötigen für ihren Betrieb Energie. Diese Energie muß ihnen aufgrund des Vorrangs der stofflichen Verwertung in der Regel durch Verbrennung fossiler Brennstoffe zugeführt werden, selbst dann, wenn der zu verwertende Abfall als Brennstoff eingesetzt werden könnte. Der Vorrang der stofflichen Verwertung erzwingt die Verbrennung hochwertiger fossiler Brennstoffe, obwohl diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Produktreinheit und des Umweltschutzes besser als Rohstoff für die Herstellung hochwertiger Produkte einzusetzen wären. Dies ist ein Vorgehen, das u. a. mit den umweltpolitischen Zielsetzungen Energieeinsparung und Ressourcenschonung nicht in Einklang zu bringen ist.
- Wi 36. Die 5. Novelle zum Abfallgesetz ist daraufhin zu überarbeiten, daß Überschneidungen mit anderen Rechtsbereichen vermieden bzw. harmonisiert werden. So sind u. a. Harmonisierungen mit dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Arbeitsschutzrecht und dem Chemikalienrecht erforderlich.
- Wi 37. Hierbei sollte allerdings der Regelungsinhalt des § 5 Abs. 1 Nr.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz unangetastet bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

U 38. InAnbetracht der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insgesamt empfiehlt der Bundesrat nachstehende Änderungen. Diese bedingen zahlreiche und z.T. gewichtige Folgeänderungen und/oder Umformulierungen, von denen der Bundesrat in dieser Stellungnahme ausdrücklich absieht. Derartige Feinarbeiten setzen einen in seinen Grundstrukturen zustimmungsfähigen Entwurf voraus.

Wi 39. Zu Artikel 1 (§ 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist

1. die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
2. die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle,
3. die Regelung der Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen."

Begründung:

Die Sicherung der Entsorgung hat entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erfolgen. Weiterhin werden die Mindestkriterien der EG-Verordnung zur "Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft" und der Richtlinie 75/442/EWG in nationales Recht umgesetzt.

A 40. Zu Artikel 1
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 das Wort
"Fleischbeschauengesetz"
durch das Wort
"Fleischhygienengesetz"
zu ersetzen.

Begründung:

Statt Fleischbeschauengesetz ist die korrekte
Bezeichnung Fleischhygienengesetz zu verwenden.

A 41. Zu Artikel 1
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 in Nummer 1 nach dem Wort
"Fleischbeschauengesetz"
die Wörter
"und Geflügelfleischhygienengesetz,
nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz,
nach dem Milch- und Margarinegesetz"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung ohne Erweiterung des
Ausnahmebereiches.

U 42. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
43 und
44

In Artikel 1 sind in § 3

- a) die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

"(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren."

- b) ist Absatz 4 als Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.";

(noch Ziff. 42)

23

Nach § 57 sind folgende Anhänge I, II A und II B einzufügen:

"Anhang I

- | Nr. | <u>Abfallgruppen</u> |
|-----|---|
| 1 | Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände |
| 2 | Nicht den Normen entsprechende Produkte |
| 3 | Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist |
| 4 | Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschliesslich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind |
| 5 | Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.) |
| 6 | Nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.) |
| 7 | Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.) |
| 8 | Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.) |
| 9 | Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.) |
| 10 | Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräsespäne usw.) |
| 11 | Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.) |
| 12 | Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.) |
| 13 | Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist |
| 14 | Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.) |
| 15 | Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen |
| 16 | Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der obenerwähnten Gruppen angehören. |

Anhang II A

Beseitigungsverfahren

Nr.

- 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien usw.)
- 2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- 3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)
- 4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- 5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschliesslich Einbringung in den Meeresboden
- 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- 10 Verbrennung an Land
- 11 Verbrennung auf See
- 12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.

Anhang II B

Verwertungsverfahren

Nr.

- 1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- 2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- 3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- 4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- 5 Regenerierung von Säuren oder Basen
- 6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- 7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- 8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- 9 Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschliesslich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii ausgeschlossenen Abfälle
- 11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1-R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1-R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- 13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorgesehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle."

Begründung:

Der Gesetzentwurf schafft eine neue Begrifflichkeit, in dem statt von Abfällen nunmehr von Rückständen gesprochen wird. Damit wird materiell zwar dem europarechtlichen Ansatz in § 3 Abs. 1 entsprochen, dies wird jedoch dadurch wieder entwertet, daß das Gesetz im Folgenden nicht - wie es erforderlich wäre - von rückstandsarmer Kreislaufwirtschaft bzw. Rückstandsvermeidung spricht, sondern nur von Abfallvermeidung durch Rückstandsverwertung und von abfallarmer Kreislaufwirtschaft, gleichzeitig aber der Abfallbegriff neu definiert wird, indem nur noch nicht verwertbare Rückstände als Abfall bezeichnet werden.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung weitere unterschiedliche Abfallbegriffe in die jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben ein. Ab dem 9. Mai 1994 gilt die EG-Verordnung zur 259/93 (Abfallverbringung) unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland. Diese erklärt den Abfallbegriff der Richtlinie 91/156 für unmittelbar anwendbar. Parallel dazu bereitet die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Baseler Konvention ein Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz vor, das in seiner Begrifflichkeit auf das alte AbfG aufbaut und von Abfällen und Reststoffen spricht. In Artikel 7 RAWG wird eine neue Definition des strafrechtlichen Abfallbegriffs vorgeschlagen, die auf der Rechtsprechung des BGH gründet, aber nicht die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übernimmt. Dieses macht die angesprochenen Gesetze absolut vollzugsuntauglich.

Da die EG-Verordnung 259/93 ab dem 9.05.94 unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland wird und nach der Verfassungsrechtsprechung unmittelbar geltendes EG-Recht im Range über dem Bundesrecht, jedoch aufgrund der Solange-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes unterhalb des Grundgesetzes steht, ist eine formelle Umsetzung des EG-Abfallbegriffs in das bundesdeutsche Recht erforderlich, da auch bei einer materiellen Umsetzung anderenfalls die Vollzugsbehörden zumindest zwei Abfallbegriffe parallel nebeneinander anzuwenden hätten.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf an die neue Begrifflichkeit anzupassen und sich daraus ergebende systematische Brüche zu beseitigen.

Der Bundesrat empfiehlt, bei den zu schaffenden Vollzugsregelungen, insbesondere bei der Anlagenzulassung und -Überwachung wie bei der Stoffstromkontrolle differenzierende, aber aufeinander abgestimmte Regelungen zwischen verwertbaren Abfällen und Abfällen, die endgültig entsorgt werden sollen, zu schaffen. Insoweit kann beispielhaft auf die EG-Verordnung 259/93 verwiesen werden, die für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Abfällen in den genannten Bereichen jeweils differenzierenden Regelungen enthält.

Wi 43. HauptempfehlungZu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG)

Ent
fällt
bei
Annahme
von
Ziffer 42

In Artikel 1 sind in § 3 die Absätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

"(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände der in Absatz 3 genannten Abfallgruppen und von denen sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Bei
An-
nahme
von
Ziffer 43
entfallen
Ziffern 44
und 45

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach ihrer Schließung. Die Verwertung und Beseitigung ist nach den Verfahren nach Absatz 3 vorzunehmen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Abfallgruppen und die Verwertungs- sowie Beseitigungsverfahren."

Als Folge

ist im gesamten Gesetzestext das Wort
"Rückstand"
durch das Wort
"Abfall" bzw .
das Wort
"Rückstände"
durch das Wort
"Abfälle"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 3 des Entwurfs werden die für den Geltungsbereich des Gesetzes wesentlichen Begriffe "Rückstände", "Sekundärrohstoffe", "Abfälle", "besonders überwachungsbedürftige Rückstände" und "abfallarme Kreislaufwirtschaft" einschließlich der Ausnahmen bestimmt. Diese Begriffsbestimmungen sind nicht mit den Abfalldefinitionen der EG Richtlinie 75/156/EWG, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zum 6. Mai 1994 innerhalb der EG zur Anwendung gelangt, in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung führt einen neuen Abfallbegriff ein und trägt damit unnötigerweise zu einer Begriffsverwirrung bei.

Da die Auflistung der Abfallgruppen und der Beseitigungs- und Verwertungsverfahren in den Anhängen der EG-Richtlinie erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, aber zu wenig konkret gefaßt sind, ist die Auflistung und Konkretisierung durch Rechtsverordnung mit Anhörung der beteiligten Kreise geboten.

Wi 44. Hilfsempfehlung zu Ziffer 43

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)

Entfällt
bei An-
nahme der
Ziffern
42 oder
43

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die beim Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese nicht vor Ort wieder eingebracht werden, sowie bei der Weiterverarbeitung, dem Verbrauch, dem Gebrauch von Stoffen oder jeder anderweitigen Nutzung von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, soweit sie nicht der Weiterverarbeitung zugeführt werden,"

Begründung:

Die in Nummer 2 genannten Tätigkeiten umfassen zwei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche, die eine entsprechende Differenzierung der beweglichen Sachen in mineralische Rohstoffe und andere Stoffe notwendig machen. Die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung betrifft nur mineralische Rohstoffe. Dies sollte auch in der Begriffsbestimmung zum Ausdruck gebracht werden. Da Abbau und Gewinnung dieselben Tätigkeiten umschreiben, kann auf einen der Begriffe verzichtet werden. In Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 4, der die unter das Bergrecht fallenden mineralischen Rohstoffe (Bodenschätze) behandelt, sollte der Begriff "Gewinnen" gewählt werden.

Die bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe anfallenden Rückstände werden in der Regel ohne eine stoffliche Veränderung wieder in die nach der Gewinnung entstehenden Tagebauhohlräume eingebracht. Die hiermit vorgenommene Verfüllung ausgebeuteter Tagebaue zur Rekultivierung der Tagebaue ist der letzte Bestandteil des gesamten betrieblichen Vorganges. Dieser Teil des Ursprungsmaterials ist daher weder Reststoff noch Abfall. Dieser Vorgang ist vergleichbar mit der unter Nummer 5 festgelegten Ausnahme für dekontaminierte Stoffe. Daher sollte bei der Verfüllung der anfallenden mineralischen Restrohstoffe die gleiche Ausnahme wie bei Nummer 5 gemacht werden.

In Produktionsvorgängen, insbesondere in chemischen Prozessen, fallen Stoffe an, die nicht das Produktionsziel sind, daher Reststoffe nach der Definition der Nummer 2 wären, die aber als Einsatzstoffe im gleichen oder in einem anderen Verfahren weiterverarbeitet werden. Sie sind in der Regel Primärrohstoffen vergleichbar. Diese Stoffe sollten daher auch als solche behandelt und von der Geltung des Gesetzes ausgenommen werden.

Wi 45. Hilfsempfehlung zu Ziffer 43

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 KrW-/AbfG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffern
42 oder
43

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Rückstände sind Abfälle, wenn sie nicht als Sekundärrohstoffe zu verwerten sind."

Begründung:

Abfälle sind alle Rückstände, die nicht als Sekundärrohstoffe zu verwerten sind. Dies umfaßt nicht nur Rückstände, die nicht als Sekundärrohstoffe verwertet werden dürfen, weil eine ordnungsgemäße Verwertung nicht möglich ist, sondern auch Rückstände, deren Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

U 46. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3

a) in Absatz 5

aa) in Nummer 1 die Worte

"der Menge"

durch die Worte

"ihre Menge"

zu ersetzen und die Worte

"und Schädlichkeit von Rückständen"

zu streichen;

bb) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Verwertung von Abfällen durch Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder durch Aufarbeitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen,,";

cc) die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Verwendung von Abfällen als Ersatz primärer Energieträger." und

b) die Absätze 6 und 7 zu streichen.

Begründung:

Da der Begriff "abfallarme Kreislaufwirtschaft" im weiteren Gesetzestext häufig verwendet wird und ihm eine zentrale Bedeutung zukommt, ist er im Rahmen der Begriffsbestimmungen zu definieren. Die

gewählte Definition drückt aus, daß zur abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowohl die Vermeidung in Form der anlageninternen Kreislaufführung als auch in produktbezogener Form ebenso gehört, wie die Verwertung von Abfällen als auch die Nutzung von Abfällen als Ersatz von primären Energieträgern.

Die Verminderung der Schädlichkeit von Abfällen ist dagegen kein Unterfall der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, sondern müßte - falls erforderlich - gesondert aufgenommen werden.

Die Absätze 6 und 7 sind zu streichen, da sie in der neuen Systematik keine Funktion mehr erfüllen.

U 47. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 KrW-AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Die Vermeidung von Abfällen in Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 21 und 22 hat Vorrang vor der Verwertung oder sonstigen Verwendung."

Begründung:

Der bereits im Abfallwirtschaftsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1975 enthaltene und vom Bundesrat in seiner Gesetzesinitiative vom 1. März 1991 geforderte Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung ist im Gesetzentwurf nicht (mehr) enthalten. Die Verwertung von Rückständen ist mengenmäßig durch Qualitätsanforderungen für Produkte und das Vorhandensein eines Marktes beschränkt, sowie durch die mögliche Kreislaufführung von in Produkten eingebundenen Schadstoffen zum Teil problematisch.

Vorzugswürdig ist das Entstehen von Abfällen überhaupt zu vermeiden. Das Vermeidungsgebot soll für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten, sowie bei Anlagen nach § 22 BImSchG und im Konsumbereich nach Maßgabe von Rechtsverordnungen.

U 48. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Abfalles entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 2 hat Vorrang vor der Verwendung als Ersatz primärer Energieträger."

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeit in § 3 und konsequente Anpassung an die zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen.

U

Bei An-
nahme
ent-
fallen
Ziffern
49, 50
und 51

Wi 49. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Ent-
fällt
bei
Annahme
von
Ziffer 48

In Artikel 1 ist in § 4 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Verwertbare Abfälle, die nicht vermieden werden, sind stofflich oder energetisch zu verwerten."

Begründung:

Die Formulierung entspricht den Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG, die gemäß der EG-Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zum 6. Mai 1994 innerhalb der EG Rechtskraft erlangt. Ziel ist es, nationale Umweltschutzpolitiken zu harmonisieren aber auch einzelstaatlich verordnete ungerechtfertigte Wettbewerbsvor- bzw. -nachteile abzubauen. Entsprechend den Vorschriften der EG-Richtlinie müssen Abfälle in erster Linie vermieden und in zweiter Linie stofflich oder thermisch verwertet werden. Die Richtlinie kennt nicht den Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Nutzung, da der Vorrang der stofflichen Verwertung weder wirtschaftlich noch umweltpolitisch zu begründen ist.

Der uneingeschränkte Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung führt zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen benötigen für ihren Betrieb Energie. Diese Energie muß ihnen aufgrund des Vorrangs der stofflichen Verwertung in der Regel durch Verbrennung fossiler Brennstoffe zugeführt werden, selbst dann, wenn der zu verwertende Abfall als Brennstoff eingesetzt werden könnte. Der Vorrang der stofflichen Verwertung erzwingt die Verbrennung hochwertiger fossiler Brennstoffe, obwohl diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Produktreinheit und des Umweltschutzes besser als Rohstoff für die Herstellung hochwertiger Produkte einzusetzen wären.

Dies ist ein Vorgehen, das mit den umweltpolitischen Zielsetzungen Energieeinsparung und Ressourcenschonung nicht in Einklang zu bringen ist. Gleiches gilt für die Steuerung der stofflichen Verwertung entsprechend der Beschaffenheit des Abfalls. Bei der Auswahl der Möglichkeiten der stofflichen Verwertung darf keine Einschränkung entsprechend der Beschaffenheit des Abfalls vorgenommen werden. Die stoffliche Verwertung muß umweltverträglich und wirtschaftlich optimierbar sein.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung entspricht weder der Zielhierarchie des geltenden EG-Rechts noch den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen.

Wi 50. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG) *)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 48 In Artikel 1 ist in § 4 in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:
"Die stoffliche Verwertung kann sowohl eine werkstoffliche als auch eine rohstoffliche Verwertung sein."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Insbesondere im Rahmen der Verwertung von Kunststoffrückständen und -sekundärrohstoffen sollte einer rohstofflichen Verwertung durch ausdrückliche Benennung ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, um die qualitativ und quantitativ an Grenzen stoßende werkstoffliche Verwertung nicht zu überfordern.

*) Bei Annahme auch der Ziffer 49 sind die Änderungsvorschläge zusammenzuführen.

A

51. Zu Artikel 1
(§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 48

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 in Satz 2 vor dem Wort
"Vorrang"
das Wort
"grundsätzlich"
einzufügen.

Begründung:

Beim nachwachsenden Naturrohstoff Holz ist der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung nicht zielführend. Die Erzeugung von Holz im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft, wie sie in Deutschland seit rund 200 Jahren praktiziert wird, die Be- und Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung von Holz steht für eine ökologisch verträgliche Kreislaufwirtschaft. Holz wird in den Wäldern unter Speicherung von Sonnenenergie und Bindung von Kohlendioxyd produziert. Unbehandeltes Holz bereitet keine besonderen Entsorgungsprobleme, da die natürlichen Bestandteile dabei in den Naturkreislauf zurückkehren. Dies gilt insbesondere für die energetische Verwertung von Holz, die eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweist. Der erneuerbare Energieträger Holz, auch Holzreststoffe und Holzabfälle, fällt unter den Anwendungsbereich des Stromeinspeisungsgeset-

U

52. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 bis 6 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 4 die Absätze 3 bis 6 wie folgt zu ändern:

a) in Absatz 3

aa) ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Verwertung von Abfällen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse oder ihre Aufarbeitung zu sekundären Rohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen."

und

bb) sind in Satz 2 die Worte "Vermeidung und" zu streichen und das Wort "Rückstände" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen;

b) in Absatz 4 Satz 1 die Worte "oder gewonnene Energie" zu streichen in Satz 2 das Wort "Rückständen" durch "Abfällen"; in Satz 3 das Wort "Entsorgung" durch das Wort "Beseitigung" und das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbeseitigung" zu ersetzen sowie der letzte Satz zu streichen;

c) in Absatz 5 Satz 2 das Wort "Rückstände" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen;

d) in Absatz 6 das Wort "Kreislaufwirtschaft" durch das Wort "Vermeidung" und das Wort "Rückstände" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die nur in der Begrifflichkeit § 3 angepaßten, im übrigen gebliebenen Vorschriften in den Absätzen 3, 4 und 5 wird das Vermeidungsgebot unter den Gesichtspunkten der Schadlosigkeit, der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie der ökologischen Vorteilhaftigkeit relativiert. Zugleich wird dadurch ein verbindliches Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen.

Wi 53. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 5 Satz 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. das Ziel der Schonung natürlicher, nicht regenerierbarer Ressourcen,"

Begründung:

Die Schonung natürlicher Ressourcen ist aus gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nur bei nicht regenerierbaren Ressourcen begründet. Die vermehrte Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist ein wesentliches Ziel land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und insbesondere zur Vermeidung von zusätzlichen CO₂-Emissionen auch ein ökologisches Ziel. Eine erhöhte Nutzung z. B. von Durchforstungs- und Restholz trägt außerdem dem abfallwirtschaftlichen Verwertungsziel Rechnung.

Wi 54. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 in Nummer 1 die Wörter
"und ihr Wohlbefinden"
zu streichen.

Begründung:

Abfälle sind so zu entsorgen, daß Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt sind. Im folgenden Gesetzestext werden die Belange des Wohls der Allgemeinheit näher umschrieben. Das Wohlbefinden eines Menschen ist von vielen sehr subjektiven Gründen abhängig und darf daher nicht in die Liste der sachgerechten Kriterien für die Beurteilung einer Entsorgung eingereiht werden.

A

55. Zu Artikel 1

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2

a) in Nummer 2 die Wörter

"Nutztiere, Vögel, Wild und Fische"

durch die Wörter

"Tiere und Pflanzen"

und

b) in Nummer 3 die Wörter

"Gewässer, Boden und Nutzpflanzen"

durch die Wörter

"Gewässer und Boden"

zu ersetzen.

Begründung:

In den Regelbeispielen für die Belange des Allgemeinwohls sollte nicht einseitig auf Nutztiere (Nr. 2) bzw. Nutzpflanzen (Nr. 3) abgestellt, sondern auch die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Es ist sinnvoller, eine Trennung in Lebewesen und Lebensräume vorzunehmen.

A

56. Zu Artikel 1(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 in Nummer 5 nach dem
Wort

"Landschaftspflege"

folgende Wörter

", der Land- und Forstwirtschaft"

einzufügen.

Begründung:

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind
ebenfalls aufzuführen.

57. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 6 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der als Vermittler von Verbringungsgeschäften, Transporteur, Behandler, Lagerer, Inhaber von Grundstücksrechten oder in sonstiger Weise an der Verwertung oder Entsorgung beteiligt ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß ein Sachverhalt den Grundsätzen der §§ 4 und 5 entspricht, tragen die Verpflichteten."

Begründung:

Illegale Rückstandsverschiebung geht typischerweise einher mit der Verschleierung der Stoffherzeuger, Stoffbesitzer, der tatsächlichen Konsistenz und Wege der Stoffe unter Einschaltung einer Vielzahl von Firmen durch die dahinterstehenden Personen.

Dies erschwert z.B. bei einer festgestellten Lagerung den abfallwirtschaftlichen Vollzug beträchtlich, denn die Heranziehung zur Beseitigung gesetzwidriger Zustände durch Verfügungen und als Folge davon zum Ausgleich der durch Ersatzvornahmen entstehenden Kosten, setzt den Nachweis voraus, daß der Adressat der Verfügungen zum Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten gehört; gehen von derartigen Stofflagerungen keine konkreten Gefahren für bestimmte Rechtsgüter (z.B. Grundwasser) aus, könnten auf der Basis des bisherigen Entwurfs mangels Erzeuger- oder Besitzernachweises auf Beseitigung oder auch nur Analysen gerichtete Verfügungen nicht durchgesetzt werden. Da das Bundesrecht den Kreis der rückstandsrechtlich Verpflichteten im Grundsatz abschließend festlegt, engt eine Beschränkung auf Erzeuger und Besitzer den Vollzug zu sehr ein.

U 58. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 6

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Rückstände vermieden, verwertet oder entsorgt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anforderungen in Rechtsverordnungen nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die aufgrund einer Verordnung nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben sind, daß die Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten wird."

b) Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Besitzer oder Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Rückständen (§ 41) oder von Rückständen, die sonst wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein können, die Belange der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde die Art, Beschaffenheit und Menge bestimmter anfallender Rückstände anzuzeigen haben. In dieser Rechtsverordnung sind Form und Inhalt der der Anzeige beizufügenden Unterlagen zu bestimmen."

Begründung:

Das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz ist in der vorliegenden Entwurfs-

fassung als Stoffgesetz konzipiert. Soweit Rückstände nicht vermieden werden können, soll eine Steuerung der Stoffströme so erfolgen, daß weitestgehend eine schadlose Verwertung von Rückständen als Sekundärrohstoff durchgeführt wird.

Absatz 2 legt für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fest, daß sich die anlagenbezogenen Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Spezialgesetz richten. Für den praktischen Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es darüber hinaus notwendig zu regeln, daß die stoffbezogenen Bestimmungen des Abfallrechtes, die in Verordnungen nach §§ 15 und 16 festgelegt werden, für die Betreiber von Anlagen Rechtsfolgen begründen können, weil dadurch die Schnittstelle zwischen stoffbezogenem Abfallrecht und anlagenbezogenem Immissionsschutzrecht präzisiert wird.

Über ausdrückliche rechtssatzmäßige Regelungen in Verordnungen nach §§ 15 und 16 können in dem in den Verordnungsermächtigungen vorgesehenen Rahmen Verwertungswege festgelegt werden, die als "ordnungsgemäße Verwertung" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von den Betreibern von Anlagen anderen Verwertungsmöglichkeiten vorzuziehen sind. Die damit mögliche Konkretisierung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durch stoffbezogene Verordnungsregelung ist wegen ihrer Rechtsqualität für die Immissionsschutzbehörden sowohl für Zulassungsentscheidungen (wegen § 6 BImSchG) wie für Überwachungsmaßnahmen (§ 52 BImSchG) und ggfs. daraus resultierende nachträgliche Anordnungen bindend.

Die Unberührtheitsklausel ist im Interesse der Vollzugsklarheit ausdrücklich auf Anforderungen nach §§ 15 und 16 begrenzt.

Es ist Aufgabe des Immissionsschutzrechtes zu regeln, welche nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen einer dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechenden Grundpflicht unterworfen sein sollen. Die insoweit erforderliche Verordnungsermächtigung ist deshalb über Artikel 2 des RAWG in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen.

Für diejenigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, für die durch Verordnung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt wird, daß die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten sind, müssen die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 konsequenterweise entsprechend gelten.

Absatz 3 ist in seiner Formulierung stoffbezogen gefaßt. Die Erzeuger oder Besitzer sind als Verpflichtete gehalten, der zuständigen Behörde Informationen über Art und Menge der bei ihnen anfallenden Rückstände zu übermitteln, sofern dies in einer entsprechenden abfallrechtlichen Rechtsverordnung vorgesehen wird. Dadurch ist sichergestellt, daß die Abfall- und Kreislaufwirtschaftsbehörde überwachen kann, daß die Erzeuger und Besitzer die Grundpflichten aus § 6 Abs. 1 erfüllen. Zugleich können die Anzeigen als zusätzliche Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung herangezogen werden.

Wi 59. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 die Wörter
"ihrer Art und Beschaffenheit entsprechenden"
zu streichen.

Begründung:

Ziel des Vermischungsverbots ist, die Verwertung von Sekundärrohstoffen zu sichern und dadurch den Anfall von Abfall zu vermeiden. Ein darüber hinausgehendes Vermischungsverbot, um eine Verwertung von Sekundärrohstoffen entsprechend ihrer Art oder Beschaffenheit sicherzustellen, ist jedoch weder gerechtfertigt noch zielführend. Entscheidend ist die Verwertung der Rückstände und die dadurch erzielte Abfallvermeidung, nicht die Art der Verwertung. Eine der Art und Beschaffenheit des Sekundärrohstoffs entsprechende Verwertung muß nicht immer die beste Lösung sein, selbst bei ausschließlich ökologischer Betrachtungsweise. Zudem würde die Entwicklung neuer Verfahren behindert, wie z. B. das chemische Recycling von Kunststoffen mittels Hydrierung.

U 60. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 9 an Absatz 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Unberührt bleiben Andienungs- und Überlassungspflichten für
überwachungsbedürftige Rückstände nach Maßgabe des Landesrechts."

Begründung:

Die Regelung ist zwingend notwendig, um bestehende und bewährte Systeme der Länder zur Entsorgung von Sonderabfällen nicht zu gefährden. Die landesrechtlich vorgesehenen Andienungs- und Überlassungspflichten gehen der Regelung des § 9 Abs. 1 daher vor, insbesondere auch dann, wenn Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Eigenentsorgung in der Lage sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2).

U 61. Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)

Bei
Annahme
ent-
fallen
die
Ziffern
62 und
63

In Artikel 1 sind die §§ 11, 12 und 13 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Übertragung von Besitzerpflichten schafft Rechtsunsicherheit, vor allem, wenn tatsächlicher Besitz und Besitzerpflichten auseinanderfallen. Trotz der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 3 kann die Sicherheit der Abfallentsorgung nicht in allen Fällen gewährleistet werden, gescheiterte Übertragungsversuche dürften die entsorgungspflichtigen Körperschaften zusätzlich belasten. Die Regelung steht im Widerspruch zur Organisation der Abfallentsorgung in einigen Bundesländern und droht, bestehende Entsorgungsstrukturen zu zerschlagen.

In 62. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG)

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziffer
61

In Artikel 1 ist §§ 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2
ist die Angabe "§§ 8 und 12"
durch die Angabe "§ 12"
zu ersetzen.

- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Verbände können auch Körperschaften nach § 8 aufnehmen."

Begründung:

Die jetzige Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erweckt den Eindruck, als ob der Bundesgesetzgeber den nach Landesrecht entsorgungspflichtigen Körperschaften die Beteiligung an diesen Verbänden gestatten wollte. Dazu gibt es jedoch keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Zulässigkeit von Beteiligungen kommunaler Körperschaften, die nach Landesrecht die Abfallentsorgung und -verwertung übernehmen, zu regeln.

Wi 63. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 61

In Artikel 1 sind
a) in § 11 Abs. 2 Satz 1,
b) in § 12 Abs. 2
jeweils die Wörter
"ganz oder teilweise"
zu streichen.

Begründung:

Zusammenhang mit der Empfehlung in
Ziffer 65. Siehe Begründung dort.

U 64. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Bei In Artikel 1 ist in § 14 der Absatz 2 zu streichen.

an-
nahme
ent-
fällt
Ziffer
65

Begründung:

Die Übertragung der Pflichten auf Dritte würde dazu führen, daß die Grundpflichten erlöschen. Dies schafft unklare Zustände. Es muß daher bei den bestehenden Verantwortlichkeiten bleiben.

Wi 65. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Ent- In Artikel 1 ist § 14 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "ganz oder teilweise" sind zu streichen.
- b) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

An-
nahme
von
Ziffer
64

"4. Wettbewerb erhalten bleibt."

Begründung:

Nach den Erfahrungen mit dem Dualen System Deutschland GmbH (DSD) ist zu erwarten, daß aufgrund des Wortlautes im Gesetzentwurf der Bundesregierung sich wiederum Monopole bilden, die die Aufgaben nach diesen Vorschriften wahrnehmen. Die vorgeschlagene Formulierung kann die Voraussetzung bieten, daß Wettbewerb erhalten bleibt.

U 66. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 15

a) in Absatz 1 das Wort

"abfallarmen"

durch das Wort

"rückstandsarmen"

zu ersetzen und der Text nach der Verweisung

"§§ 4 und 5"

wie folgt zu fassen:

"insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Rückstände
durch Rechtsverordnung

1. Anforderungen an die Einbindung von Rückständen in
Erzeugnisse nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen
zu bestimmen,

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Sekundär-
materialien nach Herkunftsbereich, Anfallstelle oder
Ausgangsprodukt sowie an ihre stoffliche Verwertung
festzulegen, insbesondere vorzuschreiben, daß bestimmte
Rückstände

a) nicht, nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit
oder nur für bestimmte Zwecke in den Wirtschafts-
kreislauf gebracht oder dort verwertet werden dürfen,

b) nur auf bestimmte Art und Weise verwertet werden
dürfen oder

c) bestimmten Verwertungsverfahren oder -anlagen oder
einer sonstigen bestimmten Verwertung zuzuführen
sind."

b) in Absatz 2 die Worte

"festgelegt, an die Getrennthaltung"

durch die Worte

"und an die zur Verwertung einzusetzenden Verfahren festgelegt, an die Getrennthaltung, Sammlung, Nachsortierung" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse einer effektiven Ressourcenschonung ist es erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, nicht nur die Einbindung von bestimmten Rückständen in Erzeugnissen beschränken zu können, sondern darüber hinaus vorschreiben zu können, ob überhaupt bestimmte Rückstände in den Verkehr gebracht werden dürfen, und wenn, unter welchen Voraussetzungen. Außerdem muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Art und Weise der Verwertung regeln zu können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Für die mit dem Gesetz vorrangig angestrebte Vermeidung von Abfällen ist die in der Regierungsvorlage vorgesehene abfallarme Kreislaufwirtschaft sachgerecht. Die vom Umweltausschuß vorgeschlagene Umwandlung in eine rückstandsarme Kreislaufwirtschaft und die damit verbundenen dirigistischen Eingriffe in das Marktgeschehen, die Produktionsverfahren und die Produktgestaltung ist mit unserer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung nicht vereinbar.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde anstelle einer abfallarmen eine rückstandsarme Kreislaufwirtschaft festgelegt und eine undifferenzierte und absolute Vorrangregelung der Vermeidung und Verwertung normiert. Dies geht auch über die geltenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Beschluß des Bundesrates vom 01.03.1993 hinaus, die die Vorrangregelung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

Das vorgeschlagene Vorranggebot ist mit den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar. Der Vorschlag hätte gesetzliche Rückstandsregelungen mit nicht hinnehmbaren ordnungsrechtlichen Eingriffen in Produktionsvorgänge und die Produktgestaltung sowie in die Marktabläufe zur Folge. Wie die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf zu Recht feststellt, würde eine derartige umfassende Steuerung von Stoffströmen nach strengen ökologischen bzw. abfallrechtlichen Gesichtspunkten ein tiefgestaffeltes und letztlich nicht beherrschbares System ordnungsrechtlicher Vorgaben voraussetzen und zum Hemmnis für Produktinnovation - auch in ökologischer Sicht - werden. Derartige Regelungen, die letztlich darauf hinausliefen, im Sinne eines strikten stoffpolitischen Regimes unter Abfallgesichtspunkten verzichtbare und unverzichtbare Stoffe bzw. Güter festzulegen, sind in einem sozialen und marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem grundsätzlich problematisch.

Die weiterhin vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen, mit denen eine rückstandsarme Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden soll, verdeutlichen die vorgeschlagenen marktwirtschaftsfremden Reglementierungen der betrieblichen Stoffkreisläufe, der Produktions- und Verwertungsverfahren und letztlich wesentlicher Teile der Rohstoffwirtschaft. Es ist ökonomisch und ökologisch effizienter, den möglichst geringen Anfall von Abfällen durch die Vermeidung und Verwertung von Rückständen auf marktwirtschaftlichem Wege auf der Grundlage der in der Regierungsvorlage festgelegten Pflichten der Verursacher zu erreichen.

A 67. Zu Artikel 1 (§ 15 a KrW-/AbfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit eine angemessene und sachgerechte Regelung der Haftung der Hersteller von Sekundärrohstoffdüngern möglich ist, und entsprechende Vorschläge für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.

Sekundärrohstoffdünger können bekannte und bisher unbekannte Schadstoffe enthalten, die sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung von Böden auswirken können. Die damit verbundenen Risiken sind vom Entsorgungspflichtigen/Hersteller zu tragen und dürfen nicht einseitig auf den Anwender von Sekundärrohstoffdüngern abgewälzt werden.

A 68. Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 15a die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Nach § 15a Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, ob ein Sekundärrohstoff als Abfall oder als verwertbarer Stoff zu behandeln ist.

Fällt die Entscheidung in der Form aus, daß eine Verwertung als Sekundärrohstoffdünger in Frage kommt, so wird es durch die vorgesehene Änderung des Düngemittelrechts nach Artikel 6 möglich, hierfür entsprechende Kriterien in der Düngemitteltypenliste festzulegen. Eine Aufbringung, die die dort festgelegten Grenzen überschreitet, wäre nach dem Düngemittelrecht nicht mehr möglich.

Insofern wären auch die nach § 15a Abs. 2 und 3 zu erlassenden Verordnungen zur Aufbringung von Stoffen in den Fällen, in denen die o.g. Kriterien überschritten werden, hinfällig. Auch die vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen für die Aufbringung von Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern für die Fälle, in denen die gute fachliche Praxis überschritten ist, ist aufgrund der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes abzulehnen.

A

69. Zu Artikel 1(§ 15 a Abs. 4 - neu - KrW-/AbfG)

In § 15a ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Sekundärrohstoffe dürfen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden sowie im Landschaftsbau nur als Sekundärrohstoffdünger im Sinne des § 1 Abs. 2a des Düngemittelgesetzes aufgebracht werden".

Begründung:

Sekundärrohstoffe können aus Gemischen sehr unterschiedlicher Rückstände verschiedenster Herkunft und Zusammensetzung bestehen. Im Sinne der Pflanzenproduktion und des Umweltschutzes ist ein gezielter Einsatz als Düngemittel mit definierten Nährstoffgehalten und Toleranzgrenzen sowie extrem niedrigen Höchstgehalten an Schadstoffen und unerwünschten Nebenbestandteilen (Salze, Bor, Fluor etc.) zu gewährleisten.

Dies ist nur erreichbar, wenn ausgewählte Rückstände zu hochwertigen Düngemitteln (Handelsdünger) aufbereitet werden, die einem Düngemitteltyp zugeordnet werden. Sie unterliegen damit der düngemittelrechtlichen Überwachung und sind so genau dosierbar und umweltgerecht einsetzbar.

U 70. Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 4 -neu- und 5 -neu- KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 15a folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(5) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt."

Begründung:

Die Verordnungen nach § 15a werden unter Umständen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen. Auch die Verordnungen der Länder sind bis zu dem Zeitpunkt nicht gesichert. Des weiteren ist bislang noch offen, welche Regelungen zu diesem Bereich in einem Bodenschutzgesetz festgelegt werden.

Um keinen rechtsfreien Raum auf diesem wichtigen Umweltgebiet zuzulassen, sollte die Ermächtigung zur Einzelfallentscheidung Regelungsgegenstand sein.

R 71. Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 16 Satz 1
nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80
Abs. 2 GG.

U 72. Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 16 der Satz 2 zu streichen und folgende Sätze anzufügen:

"Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen nach dem Stand der Technik."

Begründung:

Der Stand der Technik muß gesetzlich definiert werden. Dabei ist auch der Umsetzung von EG-Recht in dem Entwurf einer Richtlinie "Integrierter Ansatz zur Verhütung und Überwachung der Umweltverschmutzung" (IPC), Stand April 1993, basierend auf der EG-Richtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984, Rechnung zu tragen.

Die eingefügten Sätze sollen sicherstellen, daß für die bereits erlassenen technischen Anleitungen für Siedlungsabfall und für Sonderabfälle auch weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, so daß man bei Bedarf auch diese technischen Anleitungen ändern kann. Im übrigen sollte die Bundesregierung auch weiterhin die Möglichkeit haben, nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates den Stand der Technik in allgemeine Verwaltungsvorschriften zu definieren, die dann ggfs. Grundlage für eine Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 sein können. Der Inhalt

und der Umfang der gerade erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Stand der Technik lassen erkennen, daß diese nicht den Charakter einer Rechtsnorm haben, also auch nicht unmittelbar in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden könnte. Sowohl für die Norm-Adressaten als auch für die Vollzugsbehörden sind jedoch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die den Stand der Technik definieren unerlässlich.

U 73. Zu Artikel 1 (§ 17 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu fassen:

"§ 17 Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1000 kg anfallen, sowie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei den jährlich mehr als 2000 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sowie Entsorgung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgern einschließlich Angaben zur not-

wendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,

5. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
6. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei Verwertung oder Entsorgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Begründung:

Die Konkretisierung der Pflichten entsorgungspflichtiger Körperschaften sollte grundsätzlich soweit wie möglich den Regelungen des Landesrechts vorbehalten bleiben; dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten oder -bilanzen hat ihren Niederschlag in zahlreichen Landesgesetzen entsprechend den Bedürfnissen des Ländervollzugs gefunden. Insoweit sollte ein eingespielter Verwaltungsvollzug durch Neueregungen nicht unnötig erschwert werden.

Hinsichtlich der betrieblichen "Unterlagen für Maßnahmen" sollte der bereits in einigen Landesgesetzen eingeführte Begriff der Konzepte übernommen werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte sollte nicht an eine immissions-

schutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage geknüpft werden, sondern an das tatsächliche Abfallaufkommen; eine entsprechende Anknüpfung entspricht den Erfahrungen des Ländervollzugs. Die Vorschrift verpflichtet demnach die Erzeuger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ab einer bestimmten Größenordnung zur Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzepts. Um die Pflichten der Abfallerzeuger im Sinne einer gewünschten Produktverantwortung zu verdeutlichen, sollen die Konzepte auch Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten.

Als Frist zur Erstellung der Konzepte dürfte 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausreichen, da bereits für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von 2 Jahren nach Verkündung vorgesehen ist. Die betroffenen Erzeuger haben somit 3 Jahre Zeit, sich auf die entsprechenden Anforderungen einzustellen. Soweit Konzepte bereits nach einzelnen Landesgesetzen verlangt werden, wird eine entsprechende Kontinuität gewährleistet.

Die zuständige Behörde kann von Erzeugern von Rückständen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Rückstandswirtschaftskonzeptes verlangen.

U 74. Zu Artikel 1 (§ 18 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

"§ 18 Betriebliche Abfallbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 17 Abs. 1 haben jährlich, erstmalig zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Nähere regeln die Länder."

Begründung:

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept als langfristiges Planungselement wird durch die kurzfristige Abfallbilanz ergänzt. Sie ermöglicht einen Überblick über den Stand der Vermeidungs- und Verwertungsaktivitäten und den Verbleib der entsorgten Abfälle. Sie bietet darüber hinaus den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bemühungen zur Abfallvermeidung und -verwertung darzustellen.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, eine Bilanz erstmalig zum Ende des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres aufzustellen, würde mangels Inkrafttreten des Gesetzes leerlaufen.

(Es wird der Abfallbegriff i.S.d. Änderungsantrags zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt.)

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß in einzelnen Landesgesetzen bereits Regelungen über Abfallbilanzen enthalten sind und stellt klar, daß § 18 nicht abschließendes Recht ist.

U 75. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1, 2, und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 19

a) ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Sie kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Absatz 1 Verpflichteten Rückstände und von ihnen möglicherweise ausgehende Gefahren durch einen der von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen ermitteln lassen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Rückstände Gefahren für die Umwelt oder eine diesem Gesetz entsprechende Rückstandswirtschaft hervorgerufen werden.";

b) ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.";

c) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 bekanntgegebenen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

Begründung:

Einem Bedürfnis des Vollzuges entsprechend sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entnahme von Proben, deren Untersuchung

...

und Vorlage des Ergebnisses auf Kosten der Pflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 1 verbessert und bundeseinheitlich geregelt werden. Die dazu im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 26) und in § 19 Abs. 2 der Vorlage enthaltenen Ansätze sind zu einer ganzheitlichen Lösung fortzuentwickeln.

- a) § 19 Abs. 1 Satz 2 regelt dem Vorbild von § 26 Abs. 1 BImSchG folgend die Untersuchungen durch sachverständige Stellen aus besonderem Anlaß.
- b) Für Untersuchungen aus besonderem Anlaß (Absatz 1) wird die ergänzende Ermächtigung, Einzelheiten vorzuschreiben, in Absatz 2 geregelt.
- c) Wie schon für den vom BImSchG erfaßten Bereich erkannt wurde, fordert die ländergrenzenüberschreitende Präsenz von sachverständigen Stellen im Lichte von Artikel 12 GG eine bundesweit gültige Regelung der Berufsausübung hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung. Es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz auch hier vom Modell des BImSchG abweicht; daher folgt der Vorschlag der Regelung in § 26 Abs. 2 BImSchG.

U 76. Zu Artikel 1 (§§ 20 bis 22 KrW-/AbfG)

In Artikel 1

a) ist § 20 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen (rückstandsarmen), mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle (Rückstände) sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle (Rückstände) und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung."

b) ist an § 20 folgender Satz anzufügen:

"Den besonderen Anforderungen, die sich aus dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe ergeben, ist dabei Rechnung zu tragen."

c) ist § 21 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Erzeugnisse, die in besonderem Maße den Anforderungen nach § 20 nicht entsprechen, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates verboten werden, wenn es am Markt Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme mit vergleichbarem Standard gibt, die den Anforderungen des § 20 nach dem Stand der Technik genügen.

(2) Für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Erzeugnissen können zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen Beschränkungen, Kennzeichnungspflichten und Rücknahme- und Rückgabepflichten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt werden. Dabei können die Rücknahme- und Rückgabepflichten mit Nachweispflichten und Mitwirkungspflichten der Körperschaften nach § 8 verbunden werden. Außerdem können Art und Weise, Ort und Kosten der Überlassung geregelt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden."

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind."

d) ist § 22 zu streichen.

Begründung:

Die in § 20 des Gesetzentwurfes enthaltene Definition der Produktverantwortung stellt einen bloßen abstrakten Programmsatz dar, es fehlt an dem Personenbezug, an einer klaren materiellen Aussage zur Verantwortlichkeit der Produzenten für ihre Erzeugnisse über die Vermarktung hinaus. Die zur Konkretisierung des § 20 gedachten §§ 21 und 22 vermögen ebendies nicht zu leisten, verschieben sie doch die wesentlichen materiellen Inhalte einer Produktverantwortung in von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnungen. Ungewiß bleibt dabei sowohl, wann die Verordnungen kommen als auch, ob zu jedem Teilbereich, der eine Verordnungsermächtigung enthält, überhaupt eine solche erlassen wird. Erinnert sei dabei an die Verordnungsermächtigungen des derzeit geltenden § 14 AbfG, die die Bundesregierung auch nur unzureichend umgesetzt hat.

Die Neufassung der §§ 20 und 21 behebt diese Mängel, indem § 20 nunmehr materielle Inhalte für eine Produktverantwortung aufstellt und diese denjenigen zuordnet, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, be- und verarbeiten oder vertreiben. Die Verordnungsermächtigungen werden demgegenüber auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die bzw. der Maßnahmen zur Erreichung der in § 20 genannten Anforderungen beschränkt. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Regelung einer Produktverantwortung darf nicht darüber hinwegsehen, daß nachwachsende Rohstoffe Ressourcen sparen, einen Beitrag zur Lösung des Treibhausproblems leisten und Gesundheitsprobleme vermindern können. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe verläuft in weitgehend geschlossenen Kreisläufen und entspricht daher den Zielen des Gesetzes. Eine ausdrückliche Ergänzung der Produktverantwortung erscheint daher erforderlich.

Angesichts der zunehmenden Abfallproblematik und einer für den Bürger nicht mehr verständlichen Verpackungsflut sind über die mit der Verpackungsverordnung eingeleiteten Schritte hinaus auch Unterbindungsmaßnahmen geboten. Sie sollen nicht nur das Aufkommen an Verpackungsabfällen wirksam vermindern, sondern auch bei den Bürgern Emotionen gegen den sog. "Verpackungsterror" abbauen und dadurch Bereitschaft fördern, notwendige Entsorgungseinrichtungen zu akzeptieren. Daher soll die Herstellung und das Inverkehrbringen von unnötig umfänglichen Umverpackungen und von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen untersagt werden können. Die Regelung entspricht dem Beschluß des Bundesrates, Drucksache 236/91, unter B I.

Der neue § 21 Abs. 4 entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, Drucksache 528/90 (Beschluß).

Wi 77. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 1 in Satz 2 die Wörter
"unter Einbeziehung der Öffentlichkeit"
zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz ausführlich geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist nicht erforderlich. Sie würde zudem zu Meinungsverschiedenheiten und Rechtsunsicherheiten und damit zu Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren führen.

U 78. Zu Artikel 1 (§ 29 a - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 29 folgender § 29 a einzufügen:

"§ 29 a Teilentscheidung

In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren können auf Antrag rechtlich verbindliche Teilentscheidungen für eine Abfall-entsorgungsanlage ergehen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und sich bei einer Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage ein vorläufiges positives Gesamturteil ergibt."

Begründung:

Mit der zunehmenden Komplexität der Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Bedürfnis vorhanden, die Prüfungen der Zulassungsvoraussetzungen aufzuteilen und damit gleichzeitig einen Beschleunigungseffekt zu erzielen. Hierzu ist das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns wegen der daran geknüpften hohen Anforderungen nicht geeignet. Dies wird auch dadurch gestützt, daß dieses Institut in der bisherigen Praxis im Abfallrecht von geringer Relevanz war. Zur Einhaltung und Verbesserung der Überschaubarkeit sowie zur Beschleunigung komplexer Verwaltungsverfahren sind gestufte Verwaltungsverfahren anzustreben. Eine Verfahrensstufung wird durch Teilentscheidungen erreicht. Die Teilentscheidung, eingebunden in das Gesamtvorhaben durch das vorläufige positive Gesamturteil, gestattet dem Antragsteller, abschließend rechtlich verbindlich mit einem Projektabschnitt beginnen zu können. Die weiteren Teilentscheidungen ergehen unter Fortschreibung des vorläufigen positiven Gesamturteils.

R 79. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 1 Satz 4
die Wörter "oder 2. nachteilige Wirkungen"
durch die Wörter "und 2. keine nachteilige Wirkungen"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 Abfallgesetz enthält
Versagungsgründe, die mit "oder" ver-
knüpft sind. Der Gesetzentwurf enthält
Erteilungsvoraussetzungen für den Plan-
feststellungsbeschluß nach § 28 Abs. 2
KrW-/AbfG und die Genehmigung nach § 28 Abs. 3
KrW-/AbfG, die mit "und" zu verknüpfen
sind.

U 80. Zu Artikel 1 (§ 36 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 36 wie folgt zu fassen:

"§ 36 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes und die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen tragen vorbildhaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Rückständen hergestellt worden sind,
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

(4) Die Länder stellen für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen

Rechts die Beachtung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicher."

Begründung:

Der Text entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, Drucksache 528/90 (Beschluß), und präzisiert die Vorbildpflicht der öffentlichen Hand gegenüber dem vorgelegten Entwurf.

U 81. Zu Artikel 1 (§ 38 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 38 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreffen den Gesetzesvollzug durch die Länder und sollten landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

U 82. Zu Artikel 1 (§ 40 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist die Regelung des Nachweisverfahrens in § 40 unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen der Länder und der gemeinsamen Erklärung der Umweltminister des Bundes und der Länder vom 14. September 1992 neu zu fassen.

Begründung:

Ein stringentes Nachweisverfahren ist zwingende Voraussetzung, um im Vollzug Mißbräuchen und Fehlentwicklungen im Abfallrecht wirksam entgegenzutreten zu können. Bund und Länder müssen daher den Weg ausbauen, der mit der gemeinsamen Erklärung vorgezeichnet wurde.

R 83. Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 5 Satz 1 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

"Für besonders Überwachungsbedürftige Rückstände sind unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde, entsprechend einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen; hierzu sind verpflichtet".

Begründung:

Durch die Änderung wird besser erkennbar, daß sich Absatz 5 Satz 1 nur auf besonders Überwachungsbedürftige Rückstände bezieht. Ohne die Änderung wäre kaum erkennbar, auf welchen Tatbestand sich die Bußgeldvorschrift in § 54 Abs. 2 Nr. 1 erstreckt.

In 84. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die in § 8 genannten Körperschaften und für die von diesen beauftragten Dritten,"

Begründung:

Die Freistellung der in §§ 11 und 12 des Gesetzentwurfes genannten Körperschaften und Verbände und den von diesen beauftragten Dritten von der Genehmigungspflicht hat möglicherweise zur Folge, daß zukünftig der Überwiegende Anteil der Abfalltransporte genehmigungsfrei ist. Für diese Transporte würde folglich auch das Genehmigungsverfahren entfallen, in dem die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde der Antragsteller geprüft wird.

Unter solchen Umständen wäre eine wirksame Überwachung der Abfalltransporte nicht mehr hinreichend gewährleistet. Personen und Organisationen, die Abfälle illegal ins Ausland transportieren wollen, hätten kaum zu befürchten, daß ihr ordnungswidriges Verhalten im Rahmen von Verkehrskontrollen entdeckt wird. Vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Fälle illegaler Abfallexporte sollte an dem bisherigen Genehmigungs- und Überwachungsinstrumentarium festgehalten werden.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar und in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht dargestellt, warum für den nicht in einem Verband organisierten Beförderer ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist (in dem u. a. die Zuverlässigkeit und die Sach- und Fachkunde geprüft wird), für Verbände von Abfallbesitzern und von diesen beauftragten Dritten ein Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren jedoch nicht erforderlich sein soll.

In 85. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 42 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist."

b) In § 54 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. ohne Genehmigung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einsammelt oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,"

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung des geltenden § 12 Abs. 1 AbfG. Sie sollte auch in die neue Vorschrift aufgenommen werden, um das Regelungs- und Lenkungsinstrumentarium der Abfallbehörden nicht zu reduzieren.

zu Buchstabe b:

Im Rahmen einer geordneten Abfallwirtschaft kann nicht auf eine Bußgeldbewehrung für nicht erfüllte Auflagen verzichtet werden.

U 86. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort
"Genehmigung"
die Worte
"für den Transport"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung

In 87. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 42 Abs. 5 Satz 1
die Worte "und § 44"
zu streichen.

Begründung:

Sowohl Abfalltransporte im Inland als auch im grenzüberschreitenden Verkehr sollen einer Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge unterliegen.

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung besteht eine Kennzeichnung für Abfalltransporte jedoch nur, wenn eine Genehmigungspflicht nach § 42 Abs. 1 und nach § 44 des Gesetzentwurfes erforderlich ist. Alle Inlandstransporte wären folglich von der Kennzeichnungspflicht befreit. Für Transporte ins Ausland wäre eine Kennzeichnungspflicht nur dann erforderlich, wenn der Beförderer neben der Genehmigung gem. § 44 auch eine Genehmigung gem. § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfes benötigt. Dies wird jedoch kaum der Fall sein. Wird derzeit bei der Kontrolle von Fahrzeugen festgestellt, daß diese ohne Kennzeichnung Abfälle transportieren, besteht der Verdacht einer ordnungswidrigen bzw. strafbaren Handlung. Dieser Ansatz für weitere Überprüfungen/Ermittlungen wird durch die vorgesehene Regelung aufgehoben.

Die vorgesehene Aufhebung der Grenzkontrollen an den EG-Binnengrenzen soll durch verstärkte Inlandskontrollen kompensiert werden. Dieser Grundsatz hat sicherlich auch bei der Überwachung von Abfalltransporten seine Bedeutung. Durch Aufhebung der Kennzeichnungspflicht würden die Bedingungen für die Transportüberwachung jedoch verschlechtert.

Für die Kennzeichnung der Abfalltransporte im grenzüberschreitenden Verkehr ist § 44 Abs. 7 einschlägig, wonach die Regelungen des § 42 Abs. 5 entsprechende Anwendung finden.

U 88. Zu Artikel 1 (§ 42 a - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 42 folgender § 42 a einzufügen:

**"§ 42 a Einsammlung und Beförderung; Händler- und
Maklertätigkeit**

(1) Einer Genehmigung nach § 42 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(2) Die gewerbsmäßige Besorgung der Verwertung und Entsorgung von Abfällen für andere, z.B. als Händler oder Makler darf nur durch einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 43 Abs. 1 erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Gewährleistung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung des in § 1 genannten Gesetzeszwecks anders nicht zu gewährleisten ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Auf die herkömmliche Transportgenehmigung, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollte langfristig zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet werden. Um eine ausreichende Kontinuität vor allem im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, soll dieser Verzicht jedoch noch nicht im Rahmen dieser Novelle erfolgen, vielmehr sollen für eine Übergangszeit beide Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle bestehen bleiben. Zusätzlich soll eine Anzeigepflicht für Abfallhändler und Abfallmakler eingeführt werden. Um ein entsprechend ordnungsgemäßes Arbeiten der Anzeigepflichtigen zu gewährleisten, müssen diese Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des neu einzufügenden § 43 sein. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, gegen unzuverlässige oder anderweitig auffällig gewordene Anzeigepflichtige im Weg von nachträglichen Anordnungen vorzugehen, bzw. im Einzelfall auch eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Insofern wird eine Vereinfachung des abfallrechtlichen Vollzugs erreicht ohne Einschränkung der nach geltendem Recht vorhandenen Einschreitensmöglichkeiten.

U 89. Zu Artikel 1 (§ 43 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu fassen:

"§ 43 Entsorgungsfachbetriebe; Entsorgergemeinschaften

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, weitergehende Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und fachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen und die Art des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft insbesondere gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bestimmt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen, die Bestellung und

...

Zusammensetzung der Prüforgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

(3) Entsorgungsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften ist nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden."

Begründung:

Mit der Einführung des Entsorgungsfachbetriebs und der Entsorgungsgemeinschaften wird die Verantwortlichkeit der privaten Entsorger gestärkt, gleichzeitig wird der behördliche Vollzug vereinfacht.

Die Regelung des Absatzes 1 ist an die wasserrechtlichen Vorschriften zu den Fachbetrieben gem. § 19 Abs. 1 WHG angelehnt.

Absatz 2 enthält die entsprechende Rechtsverordnung für die Bundesregierung, die notwendigen Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe weiter zu konkretisieren. Hierbei geht es insbesondere um den Nachweis entsprechender Fachkenntnis, ausreichender Berufserfahrung und persönlicher Zuverlässigkeit.

Die Entsorgungsgemeinschaften im Sinne von Abs. 3 entsprechen den baurechtlich anerkannten Gütegemeinschaften, wie sie auch nach § 19 Abs. 1 WHG anerkannt werden.

U 90. Zu Artikel 1 (§§ 44 bis 46 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind die §§ 44 bis 46 zu streichen, weil sie europäische und internationale Regelungen nicht umsetzen. Der Bundesrat wird seine konkreten Vorstellungen zu diesem Bereich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Baseler Abkommen und dem Ausführungsgesetz dazu (Drucksachen 303/93 und 304/93) darlegen. Diese Vorschläge sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen.

R 91. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 54 Abs. 1 Nr. 1 nicht präziser gefaßt werden kann. Nach der jetzigen Fassung umfaßt die Bußgeldvorschrift auch die Fälle, in denen Sekundärrohstoffe in der Zeit bis zu ihrer Verwertung außerhalb einer Anlage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zumindest eine Behandlung oder Lagerung kann aber im Vorfeld der Verwertung sinnvoll und geboten sein. Die Bußgeldvorschrift sollte nur die Fälle erfassen, in denen jemand Sekundärrohstoffe anstatt sie zu verwerten wie Abfälle, aber außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert.

R 92. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort "Abfälle" die Wörter "gewerbsmäßig oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 93. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 54 Abs. 1 Nr. 5
nach der Angabe "§ 42 Abs. 2"
die Angabe "Satz 3 und 4"
einzufügen.

Begründung:

Konkretisierung der in Bezug genommenen
Norm des § 42 Abs. 2.

R 94. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 54 Abs. 2 Nr. 5
nach dem Wort "nicht"
die Wörter ", nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Bußgeldbewehrung
der Gebotsnorm.

U 95. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 22 Abs. 1a - neu - BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten."

Begründung:

Die Ergänzung in § 22 entspricht dem Beschluß des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 12/631 vom 29.5.1991).

Die abfallwirtschaftlich bedeutsamen Pflichten des Betreibers einer Anlage i.S. des § 4 BImSchG dürfen nicht auf den Kreis der Betreiber derartiger Anlagen beschränkt bleiben. Abfallwirtschaftlich ist es geboten, den Pflichtenkreis des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG von der Anbindung an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung lösen zu können und diejenigen Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufzuerlegen, deren Anlagen abfallwirtschaftliche Relevanz aufweisen.

A 96. Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 1 Nr. 2 nach dem Wort
"landwirtschaftlichen"
folgende Wörter
", forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen"
einzufügen.

Begründung:

Wirtschaftsdünger im Sinne des Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b können auch bei der forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion anfallen und müssen daher mit einbezogen werden. Der Begriff "landwirtschaftliche Produktion" ist insofern nicht eindeutig und bedarf der entsprechenden Ergänzung.

\

A 97. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 1a Abs. 3 Nr. 2 Düngemittelgesetz)

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1a Abs. 3 Nr. 2 nach dem Wort
"aus"
die Wörter
"Sekundärrohstoffdüngern und"
einzufügen.

Begründung:

Es ist erforderlich, über die Beschreibung der guten fachlichen Praxis hinausgehende Obergrenzen für die Aufbringung von Nährstoffen aus Abfällen nach dem Düngemittelrecht näher zu bestimmen. Es ist nicht die Aufgabe des Abfallrechtes, die Nährstoffaufbringung zu regeln.

C. Materialfür das weitere Gesetzgebungsverfahren

U

Der Umweltausschuß
ging bei seinen
Beratungen davon
aus, daß über die
einzelnen Punkte
im Plenum
n i c h t abzu-
stimmen ist.

98. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,
im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf folgende
Punkte, zu denen er angesichts des erheblichen
Beratungsbedarfs noch nicht abschließend
Stellung nehmen konnte, einzugehen.

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der zweite
Teilsatz (beginnend mit dem Wort "ausgenommen")
zu streichen.

Begründung:

Der Teilsatz ist entbehrlich, da es
sich bei radioaktiv verunreinigten
Rückständen, die nicht nach Maßgabe
des Atomgesetzes oder einer darauf
beruhenden Rechtsverordnung entsorgt
werden müssen, gerade nicht um radio-
aktive Stoffe im Sinne des Atomge-
setzes handelt; im übrigen ist die
Einschränkung auf Rückstände im Sinne
des § 3 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzver-
ordnung nachvollziehbar

(noch Ziff. 98)

91

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-AbfG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Strichpunkt durch ein Komma zu ersetzen und der nachfolgende Halbsatz wie folgt zu fassen:

"ausgenommen Rückstände, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen."

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nicht alle abfallrechtlichen Vorschriften gelten, soweit es sich um Rückstände handelt, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 3 nach Absatz 7 folgende Absätze anzufügen:

"(8) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(9) Besitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden."

(noch Ziff. 98)

Begründung:

Zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs ist eine Legaldefinition der Begriffe Erzeuger und Besitzer erforderlich, wobei die Definition der der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle entspricht.

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Energetische Verwertung liegt nicht vor, wenn mit dem angewandten Verfahren vorrangig die Inertisierung von Rückständen bezweckt wird."

Begründung:

Die Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Behandlung als Teil der Abfallentsorgung bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Hierbei wird auf Seiten der Anlagenbetreiber regelmäßig auf den Aspekt der Energiegewinnung hingewiesen mit der Maßgabe, daß derartige thermische Anlagen Verwertungsanlagen seien. Dieser Einwand der Anlagenbetreiber wird jedoch der Praxis nicht gerecht, da der größte Teil der thermischen Verfahren, insbesondere, soweit diese sich auf gemischte Haushaltsabfälle beziehen, als Behandlungsverfahren zur Inertisierung von Rückständen mit dem bloßen Nebenzweck der Energiegewinnung anzusehen sind, zumal die Energieausbeute bei der Abfallverbrennung erfahrungsgemäß ständig abnimmt. Dem soll die Vorschrift Rechnung tragen.

Zu Artikel 1 (§ 5 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In § 5

a) ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Grundsätze der Abfallbeseitigung".

b) ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Abfälle sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit als Abfall zu beseitigen, wenn die Voraussetzungen für den Vorrang der Kreislaufwirtschaft nach § 4 nicht gegeben sind. Eine thermische, chemisch-physikalische, biologische oder sonstige Behandlung oder die Ablagerung von Abfällen bleibt auch dann in der Hauptsache auf Ausschluß von der Kreislaufwirtschaft durch Beseitigung als Abfall ausgerichtet, wenn dabei anfallende Energie, Stoffe oder Abfälle genutzt werden können und diese Nutzung auch unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 und 2 nur als untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung anzusehen ist.";

c) ist in Absatz 2 das Wort "entsorgen" jeweils durch das Wort "beseitigen" zu ersetzen;

d) ist in Absatz 3 das Wort "Entsorgung" durch das Wort "Beseitigung" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Wortlautes an die neue Begrifflichkeit des § 3 Abs. 1 und 2.

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 KrW-AbfG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind die Worte "der Raumordnung und Landesplanung," zu streichen.
- b) Nach Satz 3 sind folgende neue Sätze 4 und 5 anzufügen:

"Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt."

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, § 5 Abs. 2 den systematisch richtigen Aufbau nach dem Vorbild von § 2 Abs. 1 des geltenden Abfallgesetzes zu geben. In Abs. 2 Satz 3 werden die wichtigsten Belange der Abfallentsorgung aufgeführt.

Soweit in Nr. 5 neben den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus auch die Belange der Raumordnung und Landesplanung genannt sind, wird damit der Rechtswirkung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für die Abfallentsorgung (z.B. Ergebnissen von Raumordnungsverfahren, vgl. § 6a Abs. 9 ROG) nicht hinreichend Rechnung getragen. Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die von öffentlichen Planungsträgern gem. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, kommt eine besondere Stellung zu. Dieser Umstand rechtfertigt eine Ausgliederung der Belange der Raumordnung und Landesplanung aus Abs. 2 Nr. 5 und eine dem § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Formulierung.

(noch Ziff. 98)

95

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften" durch die Worte "zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts" zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den fortlaufenden Entwurfstext redaktionell an den Änderungsantrag anzupassen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung engt die Länder bei der organisationsrechtlichen Ausgestaltung der Entsorgungspflicht ein, ohne daß ein sachlich rechtfertigender Grund hierfür erkennbar wäre.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 ist der letzte Satzteil, beginnend mit den Worten "und alternative" zu streichen.

Begründung:

Auf die Anforderung bei bestehenden Rücknahmepflichten einen Ausschluß von der Entsorgung davon abhängig zu machen, daß andere Rücknahmemöglichkeiten schon zur Verfügung stehen, sollte verzichtet werden, da ansonsten bis zur Eröffnung solcher Möglichkeiten erhebliche zeitliche Verzögerungen abzusehen wären.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Auf Verlangen ist die tatsächliche Verwertung nachzuweisen oder die beabsichtigte Verwertung glaubhaft zu machen."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Vollzugstauglichkeit und will Mißbräuche (wie beispielsweise illegale Abfallablagerungen) verhindern.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften" durch die Worte "zuständigen Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Nicht die entsorgungspflichtige Körperschaft kann über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Entsorgung entscheiden, sondern nur die zuständige Überwachungsbehörde.

(noch Ziff. 98)

97

Zu Artikel 1 (§ 10 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 10 nach den Worten

"zum Zwecke des Einsammelns"

die Worte

", zur Überwachung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen"

einzufügen.

Begründung:

Dieser Ergänzung bedarf es, um die Verpflichtung der Getrennthaltung und der ordnungsgemäßen Verwertung von Rückständen überwachen zu können. Nach einer Entscheidung des VGH Mannheim vom 15.12.1992 (Az.: 10 S 305-92) reichen satzungsrechtliche Regelungen eines Betretungsrechts mangels Ermächtigungsgrundlage hierfür nicht aus.

Zu Artikel 1 (§§ 11 bis 13 KrW-/AbfG)

In Ziffer 61 wird vorgeschlagen, die §§ 11, 12 und 13 zu streichen. Nicht abschließend geprüft sind die möglichen

Folgeänderungen:

a) es sind zu streichen:

in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Halbsatz ",
eine Entsorgung nach Maßgabe der
§§ 11 und 12 nicht erfolgt";

in § 14 Abs. 2 Satz 1 ein §-Zeichen
und die Worte ", 11 oder 12";

in § 22 Abs. 1 Nr. 4 und in § 22 Abs.
2 Nr. 4 jeweils die Worte "oder Ver-
bänden", ein §-Zeichen und die Worte
", 11 oder 12";

in § 25 Abs. 4 Satz 1 die Worte ", 11
oder 12";

in § 25 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3
Satz 3 ein §-Zeichen, die Worte ", 11
und 12" und die Worte "oder Verbän-
de";

in § 26 Abs. 4 Satz 2 die Worte
"sowie die Verbände und Körperschaf-
ten nach §§ 11 und 12";

in § 37 Abs. 1 Satz 1 die Worte "und
die Selbstverwaltungskörperschaften
gem. § 12" sowie die Worte "und die
Verbände gem. § 11 im Rahmen ihres
Verbandszwecks";

in § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein §-
Zeichen, die Worte ", 11 und 12" so-
wie die Worte "und Verbände".

**b) § 37 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt
gefaßt:**

**"Zur Beratung nach Satz 1 verpflich-
tet sind auch die Industrie- und Han-
delskammern, Handwerkskammern und
Landwirtschaftskammern."**

(noch Ziff. 98)

99

Zu Artikel 1 (§ 15a Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort
"Anlaufstelle"
durch das Wort
"Anfallstelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 1a - neu - KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 der Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 1a zu ersetzen:

"(1) Soweit die nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten ihren Grundpflichten nicht nachkommen und sie nach den Feststellungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, kann die zuständige Behörde unbeschadet des jeweiligen Landesrechts die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes von denjenigen verlangen, die diesen als Einsammler und Beförderer, Betreiber von Behandlungsanlagen, Betreiber von Lagern oder als Vermittler von Verbringungsge-
schäften mitverursacht haben. Die Anordnung kann auch gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten desjenigen Grundstücks ergehen, auf dem Rückstände nicht ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Die Auswahl bei der Heranziehung von Verpflichteten nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.

(1a) Soweit sich nach den Feststellungen der zuständigen Behörde der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 ergibt und daher Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt sein können, kann die zuständige Behörde von den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten verlangen, daß diese auf ihre Kosten eine Gefahrenbeurteilung durch Sachverständige vornehmen lassen und ihr vorgelegt wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann Sachverständige und

Einzelheiten über Art und Umfang der Gefahrenbeurteilung bestimmen."

Begründung:

Beide Bestimmungen dienen der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes

- a) Absatz 1 -neu- erstreckt die Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten aus § 6 Abs. 1 auf den in der Bestimmung genannten Personenkreis. Sie läßt zwar den Adressaten der Grundpflicht des § 6 Abs. 1 unberührt, ermöglicht es aber, wenn dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht greifbar ist, diejenigen heranzuziehen, die sich am unsachgemäßen Umgang mit den betroffenen Rückständen beteiligt haben. Diese müssen dann den rechtswidrigen Zustand beseitigen, also anstelle des Adressaten des § 6 Abs. 1 dessen Grundpflichten ausführen.
- b) Soweit die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 nicht sicher feststellen kann, aber insoweit ein begründeter Verdacht vorliegt, kann sie nach Abs. 1a -neu- verlangen, daß die Verantwortlichen eine Gefahrenbeurteilung mittels Sachverständigengutachten durchführen und der Behörde zur Prüfung überlassen. Verpflichtet ist zunächst der Adressat der Grundpflicht, hilfsweise, wie sich aus dem Verweis aus Absatz 1 ergibt, die am unsachgemäßen Umgang mit den Rückständen Beteiligten.

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Worte "unbeschadet der Bestimmungen der Länder über die Rechts- und Fachaufsicht" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig, da die Länder das Kreislaufwirtschaftsgesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind an § 19 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann insbesondere mehrere Verpflichtete nach § 6 Absatz 1 heranziehen. Die Verpflichteten haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Der Umfang der Ausgleichsverpflichtung hängt davon ab, inwieweit die einzelnen Verpflichteten an der Verwertung oder Entsorgung mitgewirkt haben."

Begründung:

Die ausdrückliche Regelung der Gesamtschuld bei mehreren Verpflichteten schafft Klarheit für den Vollzug.
Der interne Kostenausgleich ist sachgerecht.

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 19 an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Absatz 1 Verpflichteten Rückstände durch einen von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen auf ihre Kosten untersuchen lassen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Rückstände das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann."

Begründung:

Klarstellung, daß notwendige Untersuchungen bei Gefahrenverdacht auf Kosten des Verpflichteten möglich sind.

Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 KRW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden. Eine Verwertung von Abfällen in Anlagen ohne hierauf gerichtete Zulassung ist zulässig, soweit Anlagen zur Verwertung von Abfällen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keiner Genehmigung bedürfen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen, wenn dies in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG genehmigt wird."

Begründung:

Die Veränderung des Wortlauts des § 25 Abs. 1 folgt der EG-rechtlichen Vorgabe, daß Abfälle nur in dafür spezifisch zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Bei Anlagen zur Verwertung von Abfällen ist das Genehmigungserfordernis nicht so streng zu sehen. Der Wortlaut stellt auf den Antrag zur Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ab. Der Einsatz von Abfällen in Anlagen, die zu anderen Zwecken genehmigt werden, bedarf einer spezifischen Zulassung.

(noch Ziff. 98)

105

Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 nach den Worten "im Einzelfall" die Worte "und für ortsveränderliche Anlagen" einzufügen.

Begründung:

Da nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.1. 1991 (7 B 158.90) die Einzelausnahme nach § 4 Abs. 2 AbfG keinen weiteren Anlagenzulassungstatbestand darstellt, eine Zulassungsmöglichkeit für mobile Anlagen nach geltendem Recht ansonsten nicht vorgesehen ist, sollte eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz eingefügt werden.

Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 4 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 4 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 17.

Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Satz 2

a) das Wort

"Abfallvermeidung"

durch die Worte

"abfallarmen Kreislaufwirtschaft, die vorgesehenen Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle"
und

b) das Wort

"Entsorgungswege"

durch die Worte

"Entsorgungs- und Verwertungswege"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung von der Entsorgungsplanung zur Abfallwirtschaftsplanung sollte auch in den Begriffen entsprechend § 4 zum Ausdruck kommen. Die Abfallwirtschaftsplanung hat auch die Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Rückstände) zu umfassen. Die Unterlagen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Nachweisverfahren und aus § 18 (Rückstandsbilanzen).

(noch Ziff. 98)

107

Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Die Auswertung von Konzepten und Bilanzen ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner ausdrücklichen Verpflichtung der Länder durch den Bund.

Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung können in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden."

b) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort "Bundesländern" durch das Wort "Ländern" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Gegen eine uneingeschränkte Integration der gesamten Abfallwirtschaftsplanung in die Programme und Pläne der Landesplanung bestehen Bedenken, da sich die in landesplanerischen Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand beziehen können (vgl. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 ROG). Der Beitrag der Raumordnung und Landesplanung zur Abfallwirtschaftsplanung wird deshalb vor allem in der Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen bestehen. In den Abfallwirtschaftsplänen sind aber nicht nur geeignete Standorte für Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen (§ 26 Abs. 3), sondern dort sind auch die Ziele der Abfallvermeidung sowie der Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege und -anlagen nach dem Stand der Technik darzustellen (§ 26 Abs. 1). Fachliche Bedarfsfeststellungen sowie Ziele zur Abfallvermeidung, die sich in erster Linie an private Adressaten richten, können aber nicht Gegenstand von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sein. Durch die vorgeschlagene Formulierung werden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von landesplanerischen und fachspezifischen Zielen vermieden (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG).

Zu Buchstabe b

Der Begriff "Bundesländer" ist dem Grundgesetz fremd. Im Gesetzestext sollte daher durchgängig die Formulierung "Länder" verwendet werden.

(noch Ziff. 98)

Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 27

a) in Absatz 1 und 3 jeweils nach dem Wort

"Behörde"

die Worte

"oder der entsorgungspflichtigen Körperschaft"
einzufügen;

b) in Absatz 2 nach den Worten

"die zuständige Behörde"

die Worte

"oder die entsorgungspflichtige Körperschaft"
einzufügen.

Begründung:

Das Erkunden geeigneter Standorte ist insbesondere die Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaft, so daß gerade dieser Betretungsrechte eingeräumt werden müssen. In der bisherigen Fassung schränkt die Regelung schon bestehendes Landesrecht sachwidrig ein.

Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 28 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen nach Wahl des Vorhabensträgers entweder der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach diesem Gesetz. Bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz nicht. Die §§ 26 und 40 Abs.5 sowie 44 finden entsprechende Anwendung."

Begründung:

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 wurde die Zulassung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen außer Deponien vom abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren überführt. Dabei soll es im Prinzip bleiben.

Hierdurch entfällt u.a. aber die Möglichkeit, der Zulassung durch Fachgesetz die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 19 Abs.1 BFStrG) zu verleihen. An die gebundene Entscheidung nach dem BImSchG kann diese Wirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebunden werden.

Ist aber der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme fremder Grundstücke angewiesen, muß ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, statt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu wählen. Ansonsten würde der Grundgedanke der Verfahrensbeschleunigung aus dem Investitionserleichterungsgesetz in sein Gegenteil verkehrt.

111

Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 die Worte "und dem Betrieb" zu streichen.

Begründung:

Die Zulassung vorzeitigen Beginns stellt eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Planfeststellungs- und Genehmigungsbedürftigkeit dar. Da die Zulassungsvoraussetzungen nicht abschließend vorliegen, kann mit dem Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns nicht verbindlich festgestellt werden, ob aus dem Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen für Dritte resultieren. Gerade die aus dem Betrieb hervorgehenden Beeinträchtigungen sind nicht immer mit Schadensersatz und Wiederherstellung zu beheben. Daher sollte das Institut der Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Errichtung beschränkt bleiben, da von der Errichtung selbst keine bzw. nur geringfügige Beeinträchtigung ausgehen können.

Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2a -neu- KrW/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Vermittler, die gewerbsmäßig für Dritte eine Verwertung und Entsorgung von Abfällen besorgen,".

Begründung:

Auch die Makler, die gewerbsmäßig für Dritte die Verwertung und Entsorgung von Abfällen vermitteln, müssen der Auskunftspflicht unterworfen werden. Bisher ist dies nur möglich, wenn der Verdacht einer illegalen Abfallentsorgung besteht.

Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 41 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Überwachung" das Wort ", Verwertung" einzufügen.

Als Folge

ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage sollte sich ohne Differenzierung sowohl auf Abfälle zur Verwertung als auch auf Abfälle zur Beseitigung beziehen. Da die Verwertung bereits in Absatz 1 einbezogen wird, kann Absatz 2 entfallen.

Zu Artikel 1 (§ 52 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist § 52 wie folgt zu fassen:

"§ 52 Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr entsorgungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen."

Begründung:

Die Vorschrift ist wortgleich mit der geltenden Regelung des § 29 a AbfG. Eine vollständige Verlagerung der Zuständigkeiten für den Gesetzesvollzug von den Ländern auf den Bundesminister der Verteidigung widerspricht den Erfahrungen der Länder aus dem Vollzug des geltenden Abfallgesetzes.

(noch Ziff. 98)

Zu Artikel 1 (§ 56a -neu- KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist nach § 56 folgender § 56a einzufügen:

"(1) Soweit die Bundesregierung oder der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in den §§ ... keinen Gebrauch machen, können die Landesregierungen oder die zuständigen obersten Landesbehörden die entsprechenden Rechtsverordnungen auf Landesebene erlassen.

(2) Die Länder sollen dabei darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes in benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundesrepublik Deutschland nicht erschwert werden. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die betroffenen Länder bei deren Erstellung die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen."

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist das Wort
"ordnungsgemäß"
durch die Worte
"unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 15 des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

' 3. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort
"Reststoffe"
durch das Wort
"Rückstände"
ersetzt.'

Begründung:

Rechtsvereinheitlichung.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 5 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Betreiber von selbständigen Abfallentsorgungsanlagen haben nach Betriebseinstellung auf ihre Kosten das Gelände, das für die Lagerung von Abfall verwandt worden ist, zu rekultivieren."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und
Begrenzung der Pflicht auf eine
eindeutig bestimmte Anforderung.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 67 Abs. 7 BImSchG)

In Artikel 2 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig.
§ 67 Abs. 2 deckt - soweit nicht
Regelungen durch das Investitionser-
leichterungsgesetz getroffen sind - den
Kreis der Anlagen ab, für die ein An-
zeigebedürfnis besteht.

Zu Artikel 2 Nr.9 (§ 67 Abs. 8 -neu- BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 9 sind die Worte

"wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7"

durch die Worte

"werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8"

zu ersetzen und nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Soweit der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachweist, daß er die bis dahin geltenden Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt hat, gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3 in der bisherigen Fassung für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort."

Begründung:

Diese Übergangsvorschrift ist zum Schutz der bereits angelaufenen Umsetzungsprogramme der Länder zum Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in der bisherigen Fassung erforderlich. Sie schützt zugleich die bereits getätigten Investitionen der betroffenen Unternehmen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

In Artikel 14 ist die Fußnote 11 zu streichen.

Begründung:

Die Fußnote (11) sieht ~~unter~~ Verweisung auf die Fußnote zu Art.4 eine "Anpassung bei Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes" vor. Dies ist am 01.Mai 1993 erfolgt; Art.14 würde damit entfallen.

Aus den in der Begründung dargestellten Gründen der Beibehaltung demokratischer Beteiligungsrechte auch bei Verfahrensbeschleunigung muß die vorgesehene Anpassung des § 29 BNSchG jedoch erfolgen.

Zu Artikel 16 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 16 Satz 1 sind vor den Worten
"Die Vorschriften"
die Worte
"Artikel 14 und"
einzufügen.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. Mai 1993 entfällt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Verfahren, die nunmehr nach BImSchG durchgeführt werden und die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Der Gesetzentwurf führt die Beteiligung wieder ein. Um die Rechtslücke zeitlich so kurz wie möglich zu halten ist ein sofortiges Inkrafttreten notwendig.